

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **85 (1967)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Redaktion und Administration: Effingerstrasse 3, 3000 Bern. Telefon Nummer 031 / 61 20 00 (Eidgenössisches Amt für das Handelsregister 031 / 61 26 40). — Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Abonnementspreise: Schweiz: jährlich Fr. 30.50, halbjährlich Fr. 18.50. Ausland: jährlich Fr. 40.—. Preis der Einzelnummer 25 Rp. (plus Porto) — Annoncen-Regie: Publicitas A.G. — Insertionstarif: 25 Rp. (Ausland 30 Rp.) die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum.

Rédaction et administration: Effingerstrasse 3, 3000 Berne. Téléphone numéro 031 / 61 20 00 (Office fédéral du registre du commerce 031 / 61 26 40). — En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. Prix d'abonnement: Suisse: un an 30 fr. 50; un semestre 18 fr. 50; étranger: fr. 40.— par an. Prix du numéro 25 ct. (port en sus). — Régie des annonces: Publicitas S.A. — Tarif d'insertion: 25 ct. (étranger 30 ct.) la ligne de colonne d'un millimètre ou son espace.

Inhalt — Sommaire — Sommarlo

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Geschäftseröffnungsverbot — Sperrfrist gemäss Ausverkaufsordnung.

Nauta & Noorduyn AG in Liq., Luzern.

Beauté et Parfums S.A. à Genève.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Vollziehungsverordnung des BR zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Handelsregister - Registre du commerce - Registro di commercio

Kantone / Cantons / Cantoni:

Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Ticino, Vaud, Genève.

Zürich — Zurich — Zurigo

Nachtrag.

Armeda Aktiengesellschaft, in Zürich 6 (SHAB. Nr. 226 vom 28. September 1965, Seite 3017). Die Generalversammlung vom 21. März 1966 hat die Statuten geändert. Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an andern Unternehmungen im In- und Ausland. Sie kann Vermögensanlagen in Liegenschaften tätigen. Durch Ausgabe von 2900 neuen Inhaberaktien zu Fr. 1000 ist das Grundkapital von Fr. 100 000 auf Fr. 3 000 000 erhöht worden; es ist zerlegt in 3000 Inhaberaktien zu Fr. 1000 und ist voll einbezahlt.

27. Dezember 1966.

Rohgewebe, Kleiderstoffe.
K. Maurer & Co. AG., in Zürich 3 (SHAB. Nr. 251 vom 27. Oktober 1965, Seite 3369), Fabrikation und Manipulation von Rohgeweben, Handel mit Futter- und Kleiderstoffen usw. Carl Maurer, bisher einziges Mitglied des Verwaltungsrates, ist nun Präsident desselben; er führt weiter Einzelunterschrift. Neu sind als Mitglieder des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien gewählt worden Fred Maurer und Gerhard Maurer, der letztere nun in Uitikon; ihre Prokuren sind erloschen.

27. Dezember 1966.

Bauelemente.
Maxinorm AG, in Zürich 11 (SHAB. Nr. 198 vom 25. August 1966, Seite 2705), Handel mit und Montage von genormten Bauelementen usw. Die Prokuristen Johann Perriard und Raymond Heller zeichnen nun auch unter sich. Kollektivprokura zu zweien erteilt an Otto Keller, von Truttikon, in Winterthur; Richard Glesti, von Kaltenbach (Thurgau), in Zürich; Rudolf Hirni, von Interlaken (Bern), in Dietlikon, und Emma Morf, von und in Wangen (Zürich).

27. Dezember 1966.

Beteiligungen.
Inpaco AG, in Winterthur 1 (SHAB. Nr. 213 vom 13. September 1965, Seite 2857), Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an andern Unternehmungen usw. Einzelprokura ist erteilt an Armin Vogt, von Zürich, in Winterthur.

27. Dezember 1966.

Waren aller Art.
Sperry Rand AG, in Zürich 1 (SHAB. Nr. 189 vom 15. August 1966, Seite 2605), Handel mit Waren aller Art, insbesondere Produkten der Sperry Rand Corporation usw. Die Prokuren von Ernst Koella und Bruno Liechi sind erloschen.

27. Dezember 1966.

Werkzeuge usw.
Buchhandlung Plüss A.G. (Librairie Plüss S.A.), in Zürich 1 (SHAB. Nr. 139 vom 19. Juni 1964, Seite 1899). Einzelprokura ist erteilt an Dr. phil. Peter Meyer, von Aarau und Niederbipp (Bern), in Zürich.

27. Dezember 1966.

Egli, Fischer & Co. AG., Zürich, in Zürich 2 (SHAB. Nr. 37 vom 14. Februar 1961, Seite 453), Fabrikation von und Handel mit Mauerdübeln, Hand-

und Elektrowerkzeugen usw. Neu ist in den Verwaltungsrat gewählt worden Marta Egli; sie ist nun zugleich Direktorin und führt weiter Einzelunterschrift.

27. Dezember 1966.

Weltfurrer Internationale Transport-Aktiengesellschaft «WITAG», in Zürich 1 (SHAB. Nr. 43 vom 21. Februar 1966, Seite 574). Die Prokura von Gottfried Thomann ist erloschen. Kollektivprokura zu zweien, beschränkt auf den Geschäftskreis des Hauptsitzes, ist erteilt an Erwin Forte, von und in Adliswil.

27. Dezember 1966.

«Continental», Revisions- und Treuhand-AG., in Zürich 2 (SHAB. Nr. 101 vom 4. Mai 1964, Seite 1398). Dr. Franco Maspoli ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift sowie die Prokura von Max Hungerbühler sind erloschen. Neu ist als Mitglied des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien gewählt worden Dr. Hans-Georg Lühinger, von Zürich und Oberriet (St. Gallen), in Wettswil (Zürich). Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Gustav Röthlisberger, von Langnau im Emmental, in Henggart.

27. Dezember 1966.

Waren aller Art.
Visurgis Aktien-Gesellschaft, in Zürich 8 (SHAB. Nr. 274 vom 22. November 1966, Seite 3689), Import und Export von sowie Handel mit Waren aller Art usw. Die Generalversammlung vom 21. Dezember 1966 hat die Statuten geändert. Durch Ausgabe von 500 neuen Inhaberaktien zu Fr. 1000 ist das Grundkapital auf Fr. 1 000 000 erhöht worden; es ist zerlegt in 1000 Inhaberaktien zu Fr. 1000 und ist voll liberiert.

27. Dezember 1966.

Beteiligungen.
AEG International Aktiengesellschaft, in Zürich 2 (SHAB. Nr. 279 vom 29. November 1965, Seite 3738), Beteiligung an anderen Unternehmungen, insbesondere der Elektrotechnik usw. Die Generalversammlung vom 21. Dezember 1966 hat die Statuten geändert. Durch Ausgabe von 28 500 neuen Inhaberaktien zu Fr. 1000 ist das Grundkapital von Fr. 16 500 000 auf Fr. 45 000 000 erhöht worden. Vom Erhöhungsbetrag sind Fr. 25 370 000 durch Verrechnung liberiert worden. Das Grundkapital ist zerlegt in 45 000 Inhaberaktien zu Fr. 1000 und ist voll liberiert.

27. Dezember 1966.

Nahrungsmittel.
Conserva A.G., in Zürich 3 (SHAB. Nr. 272 vom 20. November 1962, Seite 3347), Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln usw. Julian Baumann ist infolge Todes aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu sind mit Kollektivunterschrift zu zweien in den Verwaltungsrat gewählt worden: Dr. Marcel Saner, von Kleinlützel (Solothurn), in Kilchberg (Zürich), dieser als Präsident, und Wwe. Hedwig Baumann-Meier, von Herisau, in Uitikon (Zürich).

27. Dezember 1966.

Immobilien.
Panimmo A.G. (Panimmo S.A.), in Zürich. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 21. Dezember 1966 eine Aktiengesellschaft. Zweck der Gesellschaft sind in erster Linie Erwerb und dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften. Die Gesellschaft kann ferner Unternehmungen finanzieren, Patente, Lizenzen und Grundstücke erwerben, verwalten und verwerten. Das Grundkapital beträgt Fr. 15 600 000. Es ist zerlegt in 15 600 Inhaberaktien zu FF. 1000 und ist voll liberiert. Die Gesellschaft erwirbt 38 500 Namenaktien zu Fr. 100 der Société Immobilière des 179 et 181 Avenue de Neuilly, in Neuilly (Seine), zum Preise von Fr. 15 593 000, welcher voll auf das Grundkapital angerechnet wird. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Einziges Mitglied ist Dr. iur. Heinrich Wiki, von Luzern, in Zürich; er führt Einzelunterschrift. Geschäftsdomizil: Bahnhofstrasse 3 in Zürich 1 (bei der Firma Allgemeine Treuhand A.G.).

28. Dezember 1966.

Strumpfwaren, Textilien.
Jakob Lasowsky, in Zürich (SHAB. Nr. 288 vom 8. Dezember 1952, Seite 2986), Import von und Handel mit Strumpfwaren und Textilien. Diese Firma ist infolge Todes des Inhabers und Ueberganges des Geschäfts mit Aktiven und Passiven an die neue Einzelfirma «Jakob Lasowsky Sohn», in Zürich, erloschen.

28. Dezember 1966.

Strumpf-, Textilwaren, Damen- und Herrenkonfektion.
Jakob Lasowsky Sohn, in Zürich. Inhaber dieser Firma ist Erieh Lasowsky, von Zürich, in Zürich 3. Diese Firma hat Aktiven und Passiven der erloschenen Einzelfirma «Jakob Lasowsky», in Zürich, übernommen. Einzelprokura ist erteilt an Sarah Lasowsky, von und in Zürich. Handel mit Strumpf- und Textilwaren sowie Vertretungen von Damen- und Herrenkleidern (Konfektion). Rossbergstrasse 40.

28. Dezember 1966.

Werbegraphik.
Hans Pfister, in Zürich (SHAB. Nr. 171 vom 25. Juli 1966, Seite 2385), Werbeberatung und Ateliers für Werbegrafik usw. Die Unterschrift von Armando A. Piatti ist erloschen.

28. Dezember 1966.

Reklameatelier.
Ervin Stoll, in Zürich (SHAB. Nr. 139 vom 19. Juni 1964, Seite 1899), Reklameatelier. Der Firmainhaber und der Einzelunterschrift führende Balthasar Widmer wohnen nun in Illnau.

28. Dezember 1966.

Baumaschinen.
Ferd. Kofel, in Dietlikon (SHAB. Nr. 63 vom 17. März 1965, Seite 835), Konstruktion von und Handel mit Baumaschinen. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Marcel Mohr, von Zürich, in Illnau, und Eveline Gillner, von Kappel a. A., in Wangen (Zürich).

28. Dezember 1966. **Buchdruckerei Carl Brühlwiler**, in Horgen (SHAB. Nr. 219 vom 21. September 1953, Seite 2242). Die Prokura von Carl Brühlwiler sen. ist erloschen. Der Geschäftsbereich wird neu wie folgt umschrieben: Buchdruckerei und Verlag «Die Holunderpresse».

28. Dezember 1966. **Textilwaren.** **Georges Willard**, in Zürich (SHAB. Nr. 225 vom 26. September 1966, Seite 3018), Agentur und Kommission mit Textilwaren. Neues Geschäftsdomizil: Freiestrasse 127.

28. Dezember 1966. **Teppiche.** **Franz Bühlmann**, in Zürich. Inhaber dieser Firma ist Franz Bühlmann, von Nottwil, in Zürich 3. Handel mit Teppichen. Waffenplatzstrasse 50.

28. Dezember 1966. **Chemische und technische Produkte.** **II. B. Biekmann**, in Dübendorf. Inhaber dieser Firma ist Hans-Bernhard Biekmann, deutscher Staatsangehöriger, in Dübendorf. Handel mit chemischen und technischen Produkten. Im Untertier 3.

28. Dezember 1966. **Emil Meier & Söhne, Baugeschäft, Oberwinterthur**, in Winterthur 2, Kollektivgesellschaft (SHAB. Nr. 148 vom 28. Juni 1963, Seite 1894). Der Gesellschafter Emil Meier-Gutknecht ist aus der Gesellschaft ausgeschieden, führt jedoch weiterhin Einzelunterschrift. Die Firma lautet nun **E. Meier Söhne, Baugeschäft, Oberwinterthur**.

28. Dezember 1966. **Schreibwaren, Bürobedarfsartikel.** **Otto Kaltbrunner & Co.**, in Zürich 8, Kommanditgesellschaft (SHAB. Nr. 286 vom 8. Dezember 1959, Seite 3373), Handel en gros mit Schreibwaren und Bürobedarfsartikeln. Einzelprokura ist erteilt an Hans-Peter Zühlín, von und in Zürich.

28. Dezember 1966. **Bureaumaschinen.** **Fritz Schumacher & Co.**, in Zürich 2, Kommanditgesellschaft (SHAB. Nr. 220 vom 20. September 1966, Seite 2957), Fabrikation von und Handel mit Bureaumaschinen usw. Die Prokura von Robert Holzer ist erloschen.

28. Dezember 1966. **Vermögenswerte.** **Tulanum A.G. Zürich**, in Zürich 2 (SHAB. Nr. 289 vom 11. Dezember 1964, Seite 3722), Erwerb und Verwaltung von Vermögenswerten usw. Maria Anna Sutter, diese infolge Todes, Willy Tschumi und Arnold Leemann sind aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; ihre Unterschriften sind erloschen. Neu sind in den Verwaltungsrat mit Kollektivunterschrift zu zweien gewählt worden: Karl Gubelmann, von Wädenswil, in Basel, als Präsident, und Willy Müller; von Basel, in Bettingen.

28. Dezember 1966. **Filme, Fernsehdarbietungen.** **Televico AG**, in Dübendorf (SHAB. Nr. 63 vom 17. März 1965, Seite 835), Produktion und Vertrieb von Filmen und Fernsehdarbietungen aller Art usw. Die Prokura von Günter Rövekamp ist erloschen. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Robert Th. Cohen, von Zürich, in Zollikon, und Hans Marü, von Langenthal und Erlenbach, in Erlenbach.

28. Dezember 1966. **Chemische Reinigung, Teppiche usw.** **Fran Helga Werdelis**, in Rorbas (SHAB. Nr. 97 vom 27. April 1962, Seite 1234), chemische Reinigung, Handel mit Teppichen und Textilien. Diese Firma ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

28. Dezember 1966. **Restaurant.** **Camillo Macionè**, in Zürich (SHAB. Nr. 154 vom 5. Juli 1950, Seite 1755), Betrieb des Restaurants zur Bahnpost. Diese Firma ist infolge Abtretung des Geschäftes erloschen.

28. Dezember 1966. **Liegenschaften.** **Immolaren Aktiengesellschaft**, in Zürich. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 20. Dezember 1966 eine Aktiengesellschaft. Zweck: Erwerb und Nutzung von Liegenschaften; die Gesellschaft kann auch andere mit der Anlage und Verwaltung von Vermögen zusammenhängende Geschäfte betreiben. Grundkapital: Fr. 50 000, zerlegt in 50 voll einbezahlte Inhaberaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan: Schweizerisches Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Einziges Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift ist Dr. Vital Hauser, von Näfels, in Meilen. Geschäftsdomizil: Talacker 35 in Zürich 1 (c/o Dr. Vital Hauser).

28. Dezember 1966. **Reinigungsschwämme, Waren aller Art.** **Drume GmbH**, in Zürich. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 12. Dezember 1966 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zweck: Fabrikation von Reinigungsschwämmen und Handel mit Waren aller Art sowie Vermittlung von Warengeschäften; sie kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen und Liegenschaften erwerben, verwalten und veräußern. Stammkapital: Fr. 20 000. Gesellschafter sind: Dov Sagiv, israelischer Staatsangehöriger, in Tel Aviv, mit einer Stammeinlage von Fr. 16 000, und Walter Bühler, von Alt-St. Johann, in Adliswil, mit einer Stammeinlage von Fr. 4000. Publikationsorgan: Schweizerisches Handelsamtsblatt. Geschäftsführer ist der Gesellschafter Walter Bühler. Er führt Einzelunterschrift. Geschäftsdomizil: Stauffacherstrasse 28, Zürich 4.

28. Dezember 1966. **Clariden Finanz A.G.**, in Zürich 2 (SHAB. Nr. 15 vom 20. Januar 1963, Seite 215), Abwicklung von Finanzgeschäften usw. Die Generalversammlung vom 3. November 1966 hat die Statuten geändert. Die Vorrechte der bisherigen Aktienkategorien A und B und dementsprechend die Einteilung der Aktien in zwei Kategorien (A und B) sind aufgehoben worden. Durch Ausgabe von 4000 neuen Namenaktien zu Fr. 100 ist das Grundkapital von Fr. 4 600 000 sodann auf Fr. 5 000 000 erhöht worden; zerlegt in 50 000 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 100.

28. Dezember 1966. **Baummaschinen-Verleih AG**, bisher in Zug (SHAB. Nr. 226 vom 27. September 1961, Seite 2808). Die Generalversammlung vom 25. November 1966 hat die Statuten, welche ursprünglich vom 14. September 1961 datieren, geändert. Sitz der Gesellschaft ist nun Schlieren. Sie bezweckt den Verleih von und den Handel mit Baummaschinen und kann Beteiligungen an andern Firmen, Liegenschaften, Rechten und Fahrnis erwerben, besitzen, verwalten, veräußern, mieten, vermieten, pachten, verpachten und verwalten. Grundkapital: Fr. 60 000, zerlegt in 60 voll liberierte Inhaberaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan: Schweizerisches Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan oder durch eingeschriebenen Brief oder Zirkular. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Einziges Mitglied mit Einzelunterschrift ist Walter Bitterli, von Wisen (Solothurn), in Rüschlikon. Geschäftsdomizil: Industriestrasse (bei der Firma Erbes & Co.).

28. Dezember 1966. **Grundstücke, Finanzgeschäfte.** **Paro G.m.b.H.**, bisher in Basel (SHAB. Nr. 249 vom 24. Oktober 1966, Seite 3343). Die Gesellschafterversammlung vom 25. November 1966 hat die Sta-

tuten, welche ursprünglich vom 23. Januar 1964 datieren und am 20. Dezember 1965 letztmals revidiert wurden, geändert. Sitz der Gesellschaft ist nun Birmensdorf. Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung, die Ueberbauung und die Veräußerung von Grundstücken und Liegenschaften sowie die Durchführung von Finanzgeschäften. Stammkapital: Fr. 20 000. Gesellschafter sind: Walter Auf der Mauer, von Kerns, in Zürich 8, mit einer Stammeinlage von Fr. 7000, die «Immobilien AG Bühlwies», in Muri (Aargau), mit einer Stammeinlage von Fr. 7000, und die «Milchbueh A.-G.», in Zürich, mit einer Stammeinlage von Fr. 6000. Publikationsorgan: Schweizerisches Handelsamtsblatt. Geschäftsführer mit Einzelunterschrift ist der Gesellschafter Walter Auf der Mauer. Geschäftsdomizil: Moosstrasse 5.

29. Dezember 1966. **Römertor-Immobilien AG**, in Winterthur. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 7. Dezember 1966 eine Aktiengesellschaft. Zweck: An- und Verkauf und Verwaltung von Liegenschaften sowie Verwaltung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften. Grundkapital: Fr. 200 000, zerlegt in 200 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft erwirbt verschiedene im Stadtquartier Oberwinterthur gelegene Liegenschaften, alle näher bezeichnet in den Statuten, zum Preise von zusammen Fr. 643 000, von dem Fr. 200 000 auf das Grundkapital in Anrechnung gebracht werden. Publikationsorgan: Schweizerisches Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre: eingeschriebener Brief oder telegraphisch. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Einziges Mitglied mit Einzelunterschrift ist Richard Battanta, von Biberist, in Winterthur. Einzelprokura ist erteilt an Walter Battanta, von Biberist, in Winterthur. Geschäftsdomizil: Römerstrasse 237 in Winterthur 2.

29. Dezember 1966. **Kunststoffe.** **Foliefabrik AG Bülach**, in Bülach. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 9. Dezember 1966 eine Aktiengesellschaft. Zweck: Herstellung von und Handel mit Kunststoffartikeln, insbesondere Herstellung von und Handel mit Kunststoff-Folien und Kunststoffschläuchen. Im Zweck ist der Erwerb oder die Veräußerung einzelner Grundstücke eingeschlossen. Grundkapital: Fr. 100 000, zerlegt in 100 voll einbezahlte Inhaberaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan: Schweizerisches Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Einziges Mitglied ist Hans R. Wirth, von Seeburg (Bern), in Zürich; er führt Einzelunterschrift. Geschäftsdomizil: Grampenweg 8.

29. Dezember 1966. **Töss-Garage A.G.**, in Winterthur 1 (SHAB. Nr. 157 vom 8. Juli 1955, Seite 1793). Die Generalversammlung vom 2. Dezember 1966 hat die Statuten geändert. Die Firma lautet neu **Elite-Garage AG**. Geschäftsdomizil: Seenerstrasse/Harzachstrasse 4, Winterthur 2.

29. Dezember 1966. **Beratungen.** **Carrier A.G.**, in Zürich 8 (SHAB. Nr. 32 vom 8. Februar 1966, Seite 425), Beratung von mit der Carrier Corporation Syracuse USA verbundenen Gesellschaften usw. Die Generalversammlung vom 25. November 1966 hat die Statuten abgeändert. Die Firma lautet nun **Carrier International A.G. (Carrier International S.A.) (Carrier International Ltd.)**.

29. Dezember 1966. **Rohölprodukte.** **Oleag A.-G.**, in Zürich 8 (SHAB. Nr. 43 vom 21. Februar 1966, Seite 573), Handel mit und Vertrieb von Rohölprodukten usw. Die Generalversammlung vom 8. Juli 1966 hat die Statuten abgeändert. Der Verwaltungsrat besteht nun aus 1 bis 5 Mitgliedern.

29. Dezember 1966. **Patente.** **Propatè A.G.**, bisher in Zürich 1 (SHAB. Nr. 44 vom 25. Februar 1964, Seite 589), Verwaltung und Auswertung von Patenten usw. Die Generalversammlung vom 29. November 1966 hat die Statuten geändert. Sitz der Gesellschaft ist nun Wallisellen. Geschäftsdomizil: Richtstrasse 8.

29. Dezember 1966. **Alpina Versicherungs-Aktiengesellschaft**, in Zürich 2 (SHAB. Nr. 189 vom 15. August 1966, Seite 2607). Die Unterschrift von Erwin Meyer sowie die Prokura von Nicolas Wildhaber sind erloschen. Zum Subdirektor mit Kollektivunterschrift zu zweien ist ernannt worden: Werner Rudolf Gugerli, von und in Zürich. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Theodor Kipfer, von Lützelflihk und Neuenburg, in Zürich.

29. Dezember 1966. **Betriebsorganisation, Verlagsgeschäfte.** **Intensiv Kontakt AG**, in Zürich 4 (SHAB. Nr. 150 vom 2. Juli 1964, Seite 2039), Beratung und Ueberwachung von Betriebsorganisationen, Durchführung von Verlagsgeschäften und Verwertung von Druckerzeugnissen. Neu ist als Mitglied des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien gewählt worden: Timm Schuffenhauer, deutscher Staatsangehöriger, in Konstanz.

29. Dezember 1966. **Chemikalien.** **Cyanamid International Corporation, Panama, Zurich Branch**, in Zürich 1 (SHAB. Nr. 85 vom 12. April 1965, Seite 1150), Herstellung von und Handel mit Chemikalien usw., Aktiengesellschaft mit Hauptsitz unter der Firma «Cyanamid International Corporation» in Panama. Neues Geschäftsdomizil: Färberstrasse 6 in Zürich 8.

29. Dezember 1966. **Beteiligungen.** **Gebr. Volkart Holding AG (Volkart Brothers Holding Ltd.)**, in Winterthur 1 (SHAB. Nr. 247 vom 21. Oktober 1966, Seite 3317), Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen usw. Einzelprokura ist erteilt an Mark Frey, von Densbüren, in Dübendorf, und Armin Vogt, von Zürich und Messen, in Winterthur.

29. Dezember 1966. **Chemisch-pharmazeutische Produkte.** **Hommel Aktiengesellschaft**, in Adliswil (SHAB. Nr. 188 vom 14. August 1963, Seite 2362), Fabrikation von und Grosshandel mit chemisch-pharmazeutischen Produkten usw. Elisabeth R. Becker geb. Hubel und Prof. Dr. med. Otto Spühler sind infolge Todes aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; ihre Unterschriften sowie die Prokura von Samuel Bächtold sind erloschen. Dr. Felix Becker, Mitglied des Verwaltungsrates, ist nun Präsident desselben; er bleibt Delegierter und Direktor und führt weiter Einzelunterschrift. Neu sind mit Kollektivunterschrift zu zweien in den Verwaltungsrat gewählt worden Verena Becker-Wolf, von Basel, in Kilchberg (Zürich); Dr. Gebhard Weber, von Basel, in Zürich, sowie Dr. Ernest Brandenberger, von und in Zürich.

29. Dezember 1966. **Torre Metall-A.G. Zürich**, in Zürich 11 (SHAB. Nr. 171 vom 25. Juli 1966, Seite 2385), Handel mit Waren aller Art usw. Hans Albert Freuler, bisher einziges Mitglied des Verwaltungsrates, ist nun Präsident desselben; er führt weiter Einzelunterschrift. Neu ist mit Einzelunterschrift als Delegierter des Verwaltungsrates gewählt worden Roland Blaser, von Schangnau, in Wangen (Zürich).

29. Dezember 1966. Bekleidungsstücke. **Croydor AG**, in Zürich 10 (SHAB. Nr. 256 vom 1. November 1966, Seite 3433), Fabrikation von Bekleidungsstücken usw. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Hermann Baader, von Schaffhausen, in Zürich.

29. Dezember 1966. **Atlantic Finanzierungs AG**, in Zürich 8 (SHAB. Nr. 268 vom 16. November 1965, Seite 3598), Finanzierung von Waren- und andern Geschäften. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Edwin Diethelm, von Vorderthal (Schwyz), in Altendorf.

29. Dezember 1966. **Transima Gesellschaft für Transport- und Industriemaschinen A.G.**, in Zürich 10 (SHAB. Nr. 174 vom 28. Juli 1966, Seite 2431). Dr. Ernst Schneider und Peter Koch sind aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; ihre Unterschriften sind erloschen. Dr. Robert Knoepfli, Mitglied des Verwaltungsrates, ist nun Präsident desselben; er führt weiter Kollektivunterschrift zu zweien.

29. Dezember 1966. **Keller & Co. AG, Bauunternehmung, Volketswil**, in Volketswil (SHAB. Nr. 300 vom 22. Dezember 1966, Seite 4064). Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Alfred Maag, von Bachenbülach, in Zürich; Paul Ambauen, von Beckenried, in Dübendorf, und Xaver Isenschmid, von Ermensee (Luzern), in Schlieren.

29. Dezember 1966. **Keller & Co. A.-G., Bauunternehmung, Zürich**, in Zürich 5 (SHAB. Nr. 126 vom 3. Juni 1958, Seite 1506). Einzelprokura ist erteilt an Alfred Maag, von Bachenbülach, in Zürich.

29. Dezember 1966. Waren aller Art. **Amosit AG**, in Zürich 1 (SHAB. Nr. 37 vom 17. Februar 1964, Seite 494), Handel mit Waren aller Art usw. Edmund Brodbeck ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen.

29. Dezember 1966. Entstaubungs-, Rauchverzehranlagen. **Elex A.-G.**, in Zürich 8 (SHAB. Nr. 59 vom 11. März 1966, Seite 810), Betrieb eines technischen Bureaus für Entstaubungs- und Rauchverzehranlagen usw. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Heinz Butz, von und in Zürich, und Hans Kugler, von Winterthur, in Dietlikon.

29. Dezember 1966. Tea-room. **Fülleman & Cie.**, in Zürich 1, Kollektivgesellschaft (SHAB. Nr. 29 vom 4. Februar 1955, Seite 334), Betrieb des Tea-rooms Hollywood. Max Koch ist infolge Todes aus der Gesellschaft ausgeschieden. Diese hat sich aufgelöst. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Firma ist erloschen.

29. Dezember 1966. Patente. **E. Blum & Co.**, in Zürich 8, Kommanditgesellschaft (SHAB. Nr. 27 vom 5. Februar 1964, Seite 378), Patentanwaltsbureau. Neu ist als Kommanditär mit einer Kommanditsumme von Fr. 1000 in die Gesellschaft eingetreten Valentin Balass; er behält seine Kollektivprokura zu zweien bei. Die Prokura von Eduard Gisiger ist erloschen. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Charlotte Falk-Lustenberger, von Zollikon, in Zürich.

29. Dezember 1966. Bau-Ingenieurbüro. **Hans Frei & Co.**, in Zürich 2. Unter dieser Firma sind Hans Frei und Hans Ulrich Frei, beide von Zürich und Hombrechtikon, in Zürich 10, als unbeschränkt haftende Gesellschafter, sowie Hans Schneider, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, als Kommanditär mit einer Kommanditsumme von Fr. 1000, eine Kommanditgesellschaft eingegangen, die am 1. Januar 1967 ihren Anfang nahm. Die unbeschränkt haftenden Gesellschafter Hans Frei und Hans Ulrich Frei führen Kollektivunterschrift zu zweien, Kollektivunterschrift zu zweien ist ferner erteilt an den Kommanditär Hans Schneider. Betrieb eines Bau-Ingenieurbüros. Schulhausstrasse 55.

29. Dezember 1966. Steuerrecht. **Etterlin & Co.**, in Zürich 1, Kollektivgesellschaft (SHAB. Nr. 29 vom 7. Februar 1964, Seite 402), Steuerrechtspraxis usw. Diese Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidation wird unter der Firma Etterlin & Co. in Liquidation, Zürich durchgeführt. Liquidatoren sind die - bereits eingetragenen - drei Gesellschafter. Sie führen Kollektivunterschrift, jedoch ausschliesslich in der Weise, dass Dr. iur. Emil R. Hürlimann mit Oskar Etterlin oder mit Kurt Klipstein zeichnet; die beiden Letztgenannten zeichnen also nicht auch miteinander. Die Prokura von Viktor Hohmann ist erloschen.

29. Dezember 1966. Steuerrecht, Treuhand, Revisionen. **Etterlin, Klipstein & Co, Zürich**, in Zürich 1. Unter dieser Firma sind Oskar Etterlin, von Muri (Aargau), in Zürich 11, und Kurt Klipstein, von Tramelan-Dessus, in Zürich 2, als unbeschränkt haftende Gesellschafter, sowie Erhard Jäger, von Herznach, in Zürich, als Kommanditär mit einer Kommanditsumme von Fr. 1000, eine Kommanditgesellschaft eingegangen, die am 1. Januar 1967 ihren Anfang nimmt. Steuerrechtspraxis, Treuhandgeschäfte, Revisionen und Liegenschaftenverwaltungen. Talstrasse 9.

29. Dezember 1966. Dr. iur. Emil R. Hürlimann, Treuhand- und Steuerrechtspraxis, in Zürich. Inhaber dieser Firma ist Dr. iur. Emil R. Hürlimann, von Zürich, in Fällanden. Treuhand- und Steuerrechtspraxis, Talstrasse 9.

29. Dezember 1966. Technische Beratungen, technische Produkte. **Dr. Jean Stieger**, in Zürich (SHAB. Nr. 179 vom 3. August 1966, Seite 2487), technische Beratungen sowie Handel mit und Fabrikation von technischen Produkten. Diese Firma wird infolge Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragungspflicht auf Begehren des Inhabers gelöscht.

29. Dezember 1966. **Bruno Piatti, Bauelemente**, in Dietlikon (SHAB. Nr. 173 vom 29. Juli 1964, Seite 2332), Türen- und Fensterfabrik, Bauschreinerei usw. Die Unterschriften von Hans Streich, Ernst Rüeegg und Walter Kindlimann sowie die Prokura von Herbert Nett sind erloschen. Kollektivprokura zu zweien ist neu erteilt an Raymond Heller, von Erlenbach (Zürich), in Dietlikon; Otto Keller, von Truttikon, in Winterthur; Richard Glesti, von Kaltenbach, in Zürich; Rudolf Hirni, von Interlaken, in Dietlikon, und Emma Morf, von und in Wangen (Zürich).

29. Dezember 1966. Waren aller Art. **D. Loretz**, bisher in Dietlikon (SHAB. Nr. 205 vom 2. September 1966, Seite 2785), Handel mit Waren aller Art. Der Firmainhaber hat den geschäftlichen Sitz nach Fällanden verlegt. Die Prokura von Guido Leuthold ist erloschen. Geschäftsdomizil: Im Breiteli 26.

29. Dezember 1966. **Marta-Transporte**, bisher in Zürich (SHAB. Nr. 304 vom 29. Dezember 1965, Seite 4069). Die Firma hat ihren Sitz nach Urdorf verlegt. Geschäftsdomizil: Grossherweg 6.

29. Dezember 1966. **Accessoires Automobiles «ROG»**, V. Marinof, in Zürich (SHAB. Nr. 205 vom 3. September 1963, Seite 2530). Neues Geschäftsdomizil: Kanzleistrasse Nr. 126.

29. Dezember 1966. **J. Weber, Techn. Büro für Automatisierung**, in Schlieren (SHAB. Nr. 1 vom 3. Januar 1962, Seite 3). Die Firma lautet nun J. Weber, Spezialmaschinen. Der Geschäftsbereich wird neu wie folgt umschrieben: Entwicklung und Bau von sowie Handel mit Spezialmaschinen, insbesondere Montage- und Schaltisch-Automaten; Zuführeinrichtungen; Einschraubautomaten und ähnlichen Elementen sowie individuellen Vorrichtungen für die Automatisierung. Einzelunterschrift ist erteilt an Marcelline Weber-Riedo, von Hohenrain (Luzern), in Schlieren. Neues Geschäftsdomizil: Güterstrasse 4.

29. Dezember 1966. **Institut für physikalische Therapie, Uster ZH**, in Uster, Aktiengesellschaft (SHAB. Nr. 213 vom 14. September 1964, Seite 2769). Neu ist als Delegierter in den Verwaltungsrat mit Kollektivunterschrift zu zweien gewählt worden Karl Fanti, von und in Uster.

29. Dezember 1966. **City Autovermietung, W. Hofmann**, in Zürich. Inhaber dieser Firma ist Werner Hofmann, von Weggis, in Arlesheim. Betrieb einer Autovermietung. Talstrasse 18 (bei der «Hetra-Handels AG.»).

29. Dezember 1966. Hotel. **Werner Mathys-Magnet**, in Grossandelfingen. Inhaber dieser Firma ist Werner Mathys-Magnet, von Winterthur und Kolliken, in Grossandelfingen. Einzelunterschrift ist erteilt an Klara Mathys-Magnet, von Winterthur und Kolliken, in Grossandelfingen. Betrieb des Hotels Löwen. Landstrasse.

30. Dezember 1966. Lufttransporte. **Airsped A.G.**, in Kloten. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 22. Dezember 1966 eine Aktiengesellschaft. Zweck: Durchführung von Expeditionen und Transporten von und nach allen Ländern, vor allem auf dem Luftwege. Grundkapital: Fr. 50 000, zerlegt in 100 voll einbezahlte Namenaktien zu Fr. 500. Publikationsorgan: Schweizerisches Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre: durch eingeschriebenen Brief. Verwaltungsrat: ein bis drei Mitglieder. Einziges Mitglied ist Einzelunterschrift ist Werner Voigt, von und in Zürich. Geschäftsdomizil: Waldegweg 4.

30. Dezember 1966. Lebens-, Genussmittel, Verpackungsmaterial. **Passaten AG**, in Zürich. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 23. Dezember 1966 eine Aktiengesellschaft. Zweck: Handel mit Lebens- und Genussmitteln; Verpackungsmaterial und Maschinen für das Gebiet der Verpackung, der Lebensmittelerzeugung und der Lebensmittelverarbeitung. Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften zu erwerben und Darlehen zu gewähren und kann sich an andern Unternehmen beteiligen. Grundkapital: Fr. 50 000, zerlegt in 50 voll einbezahlte Inhaberaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan: Schweizerisches Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre: durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder, sofern Namen und Adressen aller Aktionäre der Gesellschaft bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Einziges Mitglied ist Dr. Lucas David, von Basel und St. Gallen, in Zollikon; er führt Einzelunterschrift. Zum Direktor mit Einzelunterschrift wurde ernannt Jakob Maichle, von Zürich, in Schlieren. Geschäftsdomizil: Bahnhofstrasse 58 in Zürich 1 (bei Dr. Lucas David).

30. Dezember 1966. Chemieapparate für Forschung. **Chemap AG**, in Männedorf (SHAB. Nr. 189 vom 15. August 1966, Seite 2607), Fabrikation und Vertrieb von Chemieapparaten für Forschung und Technik. Die Generalversammlung vom 8. Dezember 1966 hat die Statuten geändert. Durch Ausgabe von 100 Namenaktien zu Fr. 100 ist das Grundkapital von Fr. 50 000 auf Fr. 60 000 erhöht worden. Der Erhöhungsbetrag wurde durch Verrechnung liberiert. Das voll liberierte Grundkapital ist zerlegt in 50 Namenaktien «A» zu Fr. 1000 und in 100 Namenaktien «B» zu Fr. 100.

30. Dezember 1966. **Technotrade, Handelsgesellschaft m.b.H.**, in Zürich 6 (SHAB. Nr. 19 vom 25. Januar 1965, Seite 265), Handel mit technischen Artikeln usw. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 28. November 1966 hat sich diese Gesellschaft aufgelöst. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Firma ist erloschen.

30. Dezember 1966. Druckschriften. **Alpina-Verlag GmbH**, in Zürich 11 (SHAB. Nr. 113 vom 16. Mai 1960, Seite 1478), Herstellung und Vertrieb von Druckschriften aller Art. Diese Gesellschaft hat sich tatsächlich aufgelöst. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Firma ist erloschen. (Eintragung mit Ermächtigung der Aufsichtsbehörde vom 6. Dezember 1966.)

30. Dezember 1966. Kinos, Filme. **KIMA G.m.b.H.**, in Zürich 4 (SHAB. Nr. 32 vom 8. Februar 1949, Seite 378), Betrieb von Unternehmungen jeglicher Art in der Kino- und Filmbranche usw. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 30. März 1966 hat sich diese Gesellschaft aufgelöst. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Firma ist erloschen.

30. Dezember 1966. Erfindungen, Patente. **Pressfix-Lizenz Aktiengesellschaft**, in Zürich 2 (SHAB. Nr. 8 vom 11. Januar 1966, Seite 99), Auswertung von Erfindungen und Patentverwertungen usw. Die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Wehrsteuerverwaltung des Kantons Zürich haben die Zustimmung zur Löschung dieser Firma erteilt. Sie wird daher im Handelsregister gelöscht.

30. Dezember 1966. Waren aller Art. **Transunion-Handelsgesellschaft A.G.**, in Zürich 4 (SHAB. Nr. 300 vom 22. Dezember 1966, Seite 4062), Import und Export von und Handel mit Waren aller Art usw. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die Zustimmung zur Löschung erteilt. Die Firma wird daher gelöscht.

30. Dezember 1966. Metallurgische Produkte. **Ehrat AG, Zürich**, in Zürich 6 (SHAB. Nr. 9 vom 13. Januar 1965, Seite 126), Handel mit metallurgischen Produkten usw. Das Konkursverfahren wurde mit Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 20. Dezember 1966 als geschlossen erklärt. Die Firma wird von Amtes wegen gelöscht.

30. Dezember 1966. Margarine. **Hans Kaspar Aktiengesellschaft**, in Zürich 3 (SHAB. Nr. 95 vom 27. April 1964, Seite 1314), Fabrikation von Margarine usw. Die Generalversamm-

lung vom 6. Dezember 1966 hat die Statuten geändert. Die eintragungsbefürdigten Tatsachen haben dadurch keine Änderungen erfahren.

30. Dezember 1966.

Schweizerischer Wirtverein, in Zürich 2 (SHAB. Nr. 19 vom 26. Januar 1959, Seite 278). Die Delegiertenversammlungen vom 30. Mai 1961 und 1. Juni 1965 haben die Statuten geändert. Der Name wird nun auch in französischer Fassung, lautend Société Suisse des Cafetiers, Restaurateurs et Hôtellers, und in italienischer Fassung, lautend Società Svizzera degli Esercitanti ed Albergatori, geführt. Der Verwaltungsrat besteht nun aus 13 Mitgliedern.

30. Dezember 1966.

Corset-Schärer AG, Zweigniederlassung in Zürich 1 (SHAB. Nr. 50 vom 1. März 1962, Seite 634), mit Hauptsitz in Meggen. Infolge Aufgabe dieser Zweigniederlassung wird der auf sie bezügliche Eintrag im Handelsregister gelöscht.

30. Dezember 1966.

Spannbeton A.G. (Précontrainte S.A.) (Beton Precompresso S.A.), Zweigniederlassung in Zürich 8 (SHAB. Nr. 124 vom 2. Juni 1964, Seite 1714), mit Hauptsitz in Lausanne. Die Unterschriften von Dr. Ernst Gerber, Vincenz Losinger und Werner Knobel sind erloschen. Neu führt Einzelunterschrift Dr. Robert Losinger, von Burgdorf, in Bern, Präsident des Verwaltungsrates.

30. Dezember 1966.

Luft, wärmetechnische Anlagen. Luwa A.G. in Zürich 9 (SHAB. Nr. 181 vom 5. August 1966, Seite 2509), Fabrikation, Vertrieb und Installation von luft- und wärmetechnischen Anlagen usw. Neu ist in den Verwaltungsrat ohne Zeichnungsbefugnis gewählt worden Kurt Hess, von Engelberg, in Winterthur.

30. Dezember 1966.

Schweizerische Lokomotiv- und Maschinenfabrik (Société Suisse pour la Construction de Locomotives et de Machines) (Società Svizzera per la Costruzione di Locomotive e Macchine) (Swiss Locomotive and Machine Works), in Winterthur 1, Aktiengesellschaft (SHAB. Nr. 276 vom 24. November 1966, Seite 3718). Die Unterschrift von Gottfried Hirsbrunner und die Prokura von Robert Etienne sind erloschen. Zum Vizedirektor mit Kollektivunterschrift zu zweien ist ernannt worden Paul Münger; seine Prokura ist erloschen. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Walter Scherrer, von Bütschwil, in Winterthur.

30. Dezember 1966.

Holzwaren. Howar AG., in Fehraltorf (SHAB. Nr. 150 vom 2. Juli 1964, Seite 2039), Betrieb eines Sägewerkes und Fabrikation von Holzwaren usw. Hans Grob ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden.

30. Dezember 1966.

Papierwarenfabrik Winterthur A.-G., in Winterthur 1 (SHAB. Nr. 132 vom 10. Juni 1963, Seite 1694). Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Heinz Bänninger, von Basel, in Winterthur, und Rolf Weber, von Oberuzwil, in Winterthur.

30. Dezember 1966.

Maschinen. Cory A.G., in Zürich 2 (SHAB. Nr. 274 vom 24. November 1964, Seite 3525), Einkauf und Import von sowie Handel mit Maschinen usw. Dominik Betschart ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift sowie diejenige von Robert Blattmann sind erloschen. Neu ist als Delegierter in den Verwaltungsrat mit Kollektivunterschrift zu zweien gewählt worden Werner A. Römer, von Zürich, in Langnau a. A.

30. Dezember 1966.

Alteisen. Neomontana AG., in Zürich 9 (SHAB. Nr. 189 vom 17. August 1964, Seite 2510), Handel mit Alteisen usw. Georg Maier ist infolge Todes aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Paul Suhner, Mitglied des Verwaltungsrates, ist nun Delegierter desselben; er bleibt Geschäftsführer und führt weiter Einzelunterschrift.

30. Dezember 1966.

Wolle. Merinos AG., in Zürich 2 (SHAB. Nr. 210 vom 9. September 1965, Seite 2825), Verarbeitung von und Handel mit Waren aller Art, insbesondere von Wolle usw. Arthur Baumgartner ist infolge Todes aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen.

30. Dezember 1966.

Beton-Bau A.G. (Construction en Béton S.A.), Zweigniederlassung in Zürich 3 (SHAB. Nr. 279 vom 29. November 1965, Seite 3737), mit Hauptsitz in Basel. Neu führt Kollektivunterschrift zu zweien Luciano Cavecchia, italienischer Staatsangehöriger, in Genf, Vizedirektor.

30. Dezember 1966.

Erdöl, Brennstoffe. Hockman S.A., in Zürich 11 (SHAB. Nr. 306 vom 31. Dezember 1965, Seite 4097), Handel mit Materialien der Erdöl- und Brennstoffindustrie usw. Rolf E. Hagnauer, Delegierter des Verwaltungsrates, ist nun zugleich Vizepräsident desselben; er führt weiter Einzelunterschrift.

30. Dezember 1966.

Experta Treuhand A.G. (Fiduciaria Experta S.A.) (Fiduciaria Experta S.A.) (Experta Trustee Co. Ltd.), in Zürich 1 (SHAB. Nr. 283 vom 2. Dezember 1966, Seite 3814), Einrichtung und Reorganisation des Rechnungswesens von industriellen und kaufmännischen Betrieben usw. Neu ist als Delegierter in den Verwaltungsrat gewählt worden Otto Rüttimann; er bleibt Direktor und führt weiter Kollektivunterschrift zu zweien für das Gesamtunternehmen.

30. Dezember 1966.

Max Widmer-Müller, Möbel-Aktiengesellschaft, in Zürich 3 (SHAB. Nr. 72 vom 27. März 1962, Seite 905). Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Men à Porta, von Schuls, in Wädenswil.

30. Dezember 1966.

Nahrungsmittel. Georges Moreau & Cie. Aktiengesellschaft, in Zürich 1 (SHAB. Nr. 142 vom 23. Juni 1964, Seite 1938), Handel mit Nahrungsmitteln usw. Neues Geschäftsdomizil: Gemeindefstrasse 26 in Zürich 7.

30. Dezember 1966.

Hoch- und Tiefbau. Terrag Zürich, in Zürich 6, Aktiengesellschaft (SHAB. Nr. 277 vom 25. November 1966, Seite 3733), Erstellen oder Ausführung von Bauten als Generalunternehmen sowie Ausarbeitung von Projekten und Plänen im Hoch- und Tiefbau usw. Neues Geschäftsdomizil: Höschgasse 50 in Zürich 8.

30. Dezember 1966.

Ernst Müller, Treuhandbüro, bisher in Männedorf (SHAB. Nr. 11 vom 15. Januar 1962, Seite 134). Die Firma hat den Sitz nach Zürich verlegt. Der Firmainhaber wohnt nun in Zürich 11. Geschäftsdomizil: Gubelstrasse Nr. 32.

30. Dezember 1966.

Nähmaschinen. W. Böppli, in Rütli. Inhaber dieser Firma ist Werner Böppli, von Wald (Zürich) und Zürich, in Rütli (Zürich). Handel mit Nähmaschinen. Tannerstrasse 4.

30. Dezember 1966.

Transporte. F. Merkli & Cie., in Wetzikon, Kollektivgesellschaft. (SHAB. Nr. 165 vom 18. Juli 1961, Seite 2090), Transportunternehmung. Diese Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Firma ist erloschen.

30. Dezember 1966.

Farben und Lacke. Heinrich Wagner & Co., in Zürich 9, Kommanditgesellschaft (SHAB. Nr. 185 vom 10. August 1966, Seite 2560), Fabrikation und Vertretungen von Farben und Lacken usw. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Erhard Hunziker, von Moosleerau und Winterthur, in Winterthur.

30. Dezember 1966.

Heizungen, Oelfeuerung, Rohrleitungsbau. Muff & Co., bisher in Binningen, Kommanditgesellschaft (SHAB. Nr. 58 vom 10. März 1966, Seite 797). Die Gesellschaft hat den Sitz nach Wetzikon verlegt. Gesellschafter sind Anton Muff, von Neuenkirch, nun in Wetzikon, unbeschränkt haftender Gesellschafter, und Max Glaser-Schär, von und in Basel, Kommanditär mit einer Kommanditsumme von Fr. 5000. Installation von Heizungen und Oelfeuerungen, Rohrleitungsbau für die Industrie. Geschäftsdomizil: Eggweg 12.

30. Dezember 1966.

Waren aller Art. Orbut Handelsgesellschaft AG (Orbut Trading Company Ltd.) (Orbut Société de Commerce SA), in Zürich. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 4. November und 12. Dezember 1966 eine Aktiengesellschaft. Zweck: Handel mit und Ein- und Ausfuhr von Waren aller Art. Die Gesellschaft kann verwandte Geschäftsweize aufnehmen, sich an andern Unternehmungen beteiligen und Liegenschaften erwerben. Grundkapital: Fr. 50 000, zerlegt in 100 voll einbezahlte Namenaktien zu Fr. 500. Publikationsorgan: Schweizerisches Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre: durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ihm gehören an und führen Kollektivunterschrift zu zweien Simon Breisch, von und in Zürich, als Präsident; Oskar Rubinfeld, von und in Zürich, und Josef B. Pfeffer, von und in Zürich. Geschäftsdomizil: Stockerstrasse 39 in Zürich 2 (bei Arzi Bank AG).

30. Dezember 1966.

Genossenschaft Gewerbehau Altstetten, GGA, in Zürich. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 7. Oktober 1966 eine Genossenschaft. Sie ist eine Vereinigung vornehmlich aus Gewerbetreibenden von Altstetten zum Zwecke, ihren Mitgliedern günstige Werkplätze und gesunde Arbeits- und Lagerräume zu vorteilhaften Preisen zu beschaffen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Erstellung oder den Kauf eines Gewerbehauhauses und entsprechender anderer Gebäude in Zürich-Altstetten, welche zur Hauptsache an Mitglieder vermietet werden. Es bestehen Anteilsscheine zu Fr. 1000. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein deren Vermögen. Jedes Mitglied ist bis zum Betrage von Fr. 5000 nachschusspflichtig. Publikationsorgane: das Tagblatt der Stadt Zürich und das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Anschlag im Verwaltungsbüro, Zirkular oder im Tagblatt der Stadt Zürich. Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Präsident, Vizepräsident und Sekretär zeichnen je zu zweien kollektiv. Der Verwaltung gehören an Arthur Müller, von Elgg, in Zürich, Präsident; Walter Haug, von Heiden, in Zürich, Vizepräsident; Johannes Hiltmann, von und in Zürich, Sekretär; sie führen Kollektivunterschrift zu zweien. Geschäftsdomizil: Kelchweg 10, Zürich 9 (bei Arthur Müller).

30. Dezember 1966.

Chemische Produkte, Waren aller Art. Louis Menk A.G., in Zürich 3 (SHAB. Nr. 74 vom 29. März 1962, Seite 930). Die Generalversammlung vom 5. Dezember 1966 hat die Statuten geändert. Zweck der Gesellschaft: Fabrikation chemischer Produkte; Import und Export von sowie Vertretungen in Waren aller Art, insbesondere chemischen Produkten und Drogen; Beteiligung an andern Unternehmungen sowie Erwerb, Veräusserung und Verwaltung von Liegenschaften. Neu ist in den Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift gewählt worden Hans Beinroth; seine Prokura ist erloschen. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Konstantin Litschi, von Wollerau (Schwyz), in Zürich.

30. Dezember 1966.

Aktiengesellschaft für Textilhandel, bisher in Zürich 4 (SHAB. Nr. 46 vom 25. Februar 1965, Seite 605). Die Generalversammlung vom 21. Dezember 1966 hat die Statuten geändert. Sitz der Gesellschaft ist nun Dietikon. Maria Grunder ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; ihre Unterschrift ist erloschen. Neu ist als einziges Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift gewählt worden Walter Grunder, von Vechigen (Bern), in Unterengstringen. Geschäftsdomizil: Vogelastrasse 46.

30. Dezember 1966.

Werbungsberatung. Idema Inter Development & Management Ltd., in Zürich 11, Aktiengesellschaft (SHAB. Nr. 303 vom 28. Dezember 1965, Seite 4050), Beratung, Ausarbeitung und Abwicklung der Werbung usw. Zum Vizedirektor mit Kollektivunterschrift zu zweien ist ernannt worden Rudolf Guss; seine Prokura ist erloschen.

30. Dezember 1966.

Bank Hofmann A.G. (Banque Hofmann S.A.), in Zürich 1 (SHAB. Nr. 22 vom 27. Januar 1966, Seite 285). Die Prokura von Rudolf Ries ist erloschen. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Walter Hunziker, von und in Winterthur; Heinz Brinkmann, von Zürich und Basel, in Adliswil, und Alfred Herbert, von Niederhelfenschwil, in Oetwil am See.

30. Dezember 1966.

Kinematographische Apparate. Film AG für Central-Europa, in Zürich 1 (SHAB. Nr. 271 vom 18. November 1966, Seite 3653), Grosshandel mit kinematographischen Apparaten und verwandten Artikeln usw. Kollektivprokura ist erteilt an Bruno Bänninger, von Zürich, in Kloten.

30. Dezember 1966.

Technische Produkte. Untech-Vertriebs AG, in Zürich 1 (SHAB. Nr. 32 vom 9. Februar 1965, Seite 429), Import-Export von und Handel mit technischen Produkten aller Art usw. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Bruno Bänninger, von Zürich, in Kloten.

Bern - Berne - Berna

Bureau Aarberg

28. Dezember 1966.

Bäckerei, Kolonialwaren. Hans Plüer, in Schüpfen. Inhaber der Firma ist Hans Plüer, von Triiboltingen (Thurgau), in Schüpfen. Bäckerei, Handel mit Kolonialwaren.

Bureau Aarwangen

29. Dezember 1966.

Schreinerei. Gebrüder Rentsch, in Bützberg. Ernst Rentsch und Rudolf Rentsch, beide von Trub, in Bützberg, sind unter dieser Firma eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche auf den 1. Januar 1967 beginnt. Bau- und Möbelschreinerei, Unterdorf.

Bureau Belp (Bezirk Seftigen)

29. Dezember 1966.

Landwirtschaftliche Genossenschaft Kirchdorf, in Kirchdorf (SHAB. Nr. 213 vom 12. September 1963, Seite 2605). Fritz Brügger, Vizepräsident, und Otto Künzi, Sekretär, sind infolge Rücktrittes aus der Verwaltung ausgeschieden; ihre Unterschriften sind erloschen. Neu gewählt wurden: als Vizepräsident Hans Brännmann, von Zimmerwald, in Noflen, und als Sekretär Alfred Meier, von und in Noflen, beide bisher Beisitzer. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit dem Sekretär zu zweien; der Verwalter zeichnet einzeln.

30. Dezember 1966.

Ernst Wüthrich, Brüterei AG, in Belp. Gemäss öffentlich beurkundetem Errichtungsakt und Statuten vom 27. Dezember 1966 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt Brüterei, Zucht, Vermehrung und Verkauf von Kücken und Junghennen; sie kann auch Liegenschaften erwerben und verkaufen. Das voll liberierte Grundkapital beträgt Fr. 50 000, eingeteilt in 50 Namenaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft übernimmt Aktiven und Passiven der bisherigen Einzelfirma «Ernst Wüthrich, Brüterei in Belp», gemäss der dem Gründungsakt beigefügten Bilanz vom 1. Dezember 1966, wonach die Aktiven Fr. 407 258.50 und die Passiven Fr. 57 428.85 betragen, so dass sich ein Aktivüberschuss von Fr. 349 829.65 ergibt. Hierfür erhält der Sacheinleger 48 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1000; der Restbetrag von Fr. 301 829.65 wird ihm gutgeschrieben. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ihm gehören an: Ernst Wüthrich, Präsident, Ruth Wüthrich-Schindler, Sekretärin, und Alfred Wüthrich, alle von Eggwil, in Belp. Ernst Wüthrich und Ruth Wüthrich-Schindler führen Einzelunterschrift. Geschäftsdomizil: Viehweidstrasse.

Bureau Bern

27. Dezember 1966.

Lacke, Farben.

Walter Holzer, in Bern, Handel mit Lacken, Farben und Druckfarben (SHAB. Nr. 75 vom 3. April 1964, Seite 1038). Die Firma wird infolge Geschäftsaufgabe gelöscht.

27. Dezember 1966.

Kali A.G. (Potasse S.A.), in Bern, Handel mit sowie Fabrikation von Düngemitteln aller Art usw. (SHAB. Nr. 306 vom 31. Dezember 1965, Seite 4098). Gustav Schmelz (bisher Vizepräsident) ist zum Präsidenten und Henry Douffiaques (bisher Präsident) ist zum Vizepräsidenten des Verwaltungsrates gewählt worden. Sie führen wie bisher Einzelunterschrift.

27. Dezember 1966.

Eisen A.G. (Fers S.A.) (Iron Ltd.), in Bern (SHAB. Nr. 43 vom 21. Februar 1966, Seite 577). Dr. Friedrich Staub ist nicht mehr Direktor, verbleibt jedoch weiterhin Präsident des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien. Georg E. Hofmann ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. In den Verwaltungsrat ist neu gewählt worden: Edwin Herzog, Direktor; er führt weiter Kollektivunterschrift zu zweien. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt worden an Hans Rudolf Staub, von Glarus, in Ostermündigen, Gemeinde Bolligen.

27. Dezember 1966.

Elektrizitätswerk der Stadt Bern, in Bern, Gemeindegeldinstitut (SHAB. Nummer 169 vom 22. Juli 1966, Seite 2361). Die Prokura von Paul Schmid ist erloschen.

27. Dezember 1966.

Heidenhain Holding AG, in Ittigen, Gemeinde Bolligen. Gemäss öffentlich beurkundetem Errichtungsakt und Statuten vom 16. Dezember 1966 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt: Verwaltung, Finanzierung und Kontrolle von Beteiligungen an Unternehmungen aller Art des In- und Auslandes, Ueberwachung und Koordination der Beteiligungsgesellschaften und Bestimmung ihrer Geschäftspolitik. Das voll liberierte Grundkapital beträgt Fr. 250 000, eingeteilt in 250 Namenaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft erwirbt gemäss Sacheinlage- und Uebernahmevertrag vom 16. Dezember 1966 sämtliche Stammanteile der Firma W. Heidenhain GmbH, Berlin; 80 shares zu 100 Dollars der Firma Heidenhain Corporation, Niles (USA), sowie 50 Aktien zu nominell Fr. 1000 der Firma IGMA AG, Zürich. Für den Uebernahmepreis von Fr. 238 000 erhält der Sacheinleger 230 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1000 und eine Gutschrift von Fr. 8000. Die Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief, die Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Ihm gehören an: Dr. Hans Küng, von Eriswil, in Muri bei Bern, Präsident; Dr. Georg Schmidt, deutscher Staatsangehöriger, in Ittigen, Gemeinde Bolligen, Vizepräsident und Delegierter; Dr. Johannes Heidenhain, deutscher Staatsangehöriger, in Egerer über Chieming (Deutschland). Sie führen Einzelunterschrift. Geschäftsdomizil: Asylstrasse 9 (bei Dr. Georg Schmidt).

28. Dezember 1966.

F. Dardel, Ingenieurbüro, in Köniz, Betrieb eines Ingenieurbüros für Hoch- und Tiefbau, An- und Verkauf sowie Verwaltung von Liegenschaften (SHAB. Nr. 175 vom 30. Juli 1963, Seite 2227). Die Firma wird infolge Geschäftüberganges gelöscht. Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 1. November 1966 und Sacheinlagevertrag vom 1. November 1966 gehen über an die neue «Fritz Dardel AG», in Köniz.

28. Dezember 1966.

Bauingenieurarbeiten usw.

Fritz Dardel AG, in Köniz. Gemäss öffentlich beurkundetem Errichtungsakt und Statuten vom 23. Dezember 1966 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt: Projektierung, Ueberwachung und Ausführung von Bauingenieurarbeiten (Hoch- und Tiefbau) sowie Bau, Kauf, Verwaltung, Vermietung und Verkauf von Immobilien und Beteiligungen an solchen. Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehmungen beteiligen. Das voll liberierte Grundkapital beträgt Fr. 500 000, eingeteilt in 500 Namenaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft erwirbt gemäss Sacheinlagevertrag und Bilanz vom 1. November 1966 die Einzelfirma «F. Dardel, Ingenieurbüro», in Köniz, mit Aktiven von Fr. 1 149 330.95 und Passiven von Fr. 257 723.80 zum Uebernahmepreis von Fr. 891 607.15, wofür der Sacheinleger 498 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1000 und eine Gutschrift von Fr. 393 607.15 erhält. Auf das Aktienkapital sind Fr. 2000 bar einbezahlt worden. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ihm gehört an: Fritz Dardel, von Aarberg, in Köniz; er führt Einzelunterschrift. Geschäftslokal: Blinzernfeldweg 2.

28. Dezember 1966.

Werbeagentur Hans Beat Grimm, in Bern (SHAB. Nr. 198 vom 26. August 1965, Seite 2658). Heinz H. Merzweiler ist zum Direktor mit Einzelunterschrift ernannt worden; seine Prokura ist erloschen.

28. Dezember 1966.

Architekturbureau.

Jos. Stucki, in Bern, Architekturbureau (SHAB. Nr. 169 vom 24. Juli 1964, Seite 2282). Die Firma wird infolge Geschäftsüberganges gelöscht. Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 1. November 1966 und Sacheinlagevertrag vom 1. November 1966 gehen über an die neue «Josef Stucki AG», in Bern.

28. Dezember 1966.

Architekturarbeiten usw.

Josef Stucki AG, in Bern. Gemäss öffentlich beurkundetem Errichtungsakt und Statuten vom 23. Dezember 1966 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt: Projektierung, Ueberwachung und Ausführung von Architektur- und Bauführungsarbeiten sowie Bau, Kauf, Verwaltung, Vermietung und Verkauf von Immobilien und Beteiligungen an solchen. Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehmungen beteiligen. Das voll liberierte Grundkapital beträgt Fr. 500 000, eingeteilt in 500 Namenaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft erwirbt gemäss Sacheinlagevertrag und Bilanz vom 1. November 1966 die Einzelfirma «Jos. Stucki», in Bern, mit Aktiven von Fr. 1 139 439.91 und Passiven von Fr. 257 878.55 zum Uebernahmepreis von Fr. 881 561.36, wofür der Sacheinleger 498 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1000 und eine Gutschrift von Fr. 383 561.36 erhält. Auf das Aktienkapital sind Fr. 2000 bar einbezahlt worden. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ihm gehört an: Josef Stucki, von Münsingen, in Hinterkappelen, Gemeinde Wohlen bei Bern; er führt Einzelunterschrift. Geschäftslokal: Breitenrainstrasse 29.

28. Dezember 1966.

Textilien.

Liny Bornick, in Bern. Inhaberin der Firma ist Liny Bornick mit Zustimmung ihres Ehemannes Fritz Bornick, von Uttwil (Thurgau), in Bern. Handel mit Textilien. Bahnstrasse 59.

28. Dezember 1966.

Reklame.

Weishaupt Werbe AG, bisher in Kilchberg (Zürich) (SHAB. Nr. 26 vom 2. Februar 1965, Seite 349). Gemäss öffentlicher Urkunde über die Generalversammlung vom 21. November 1966 wurde der Sitz nach Bern verlegt. Die Statuten wurden entsprechend revidiert. Die Gesellschaft bezweckt: Besorgung sämtlicher mit Werbung und Reklame zusammenhängender Arbeiten, insbesondere Entwurf und Herstellung von Werbetrucksachen aller Art, Diapositiven und Werbefilmen, Entwurf und Vertrieb von Leuchtreklamen, Gestaltung von Ausstellungen und Einladungen, Verwaltung ganzer Reklame-Budgets. Sie kann die Annoncenregie von Zeitungen und Zeitschriften übernehmen sowie Immobilien und andere Vermögenswerte erwerben und veräußern. Die ursprünglichen Statuten datieren vom 15. Januar 1965. Das Grundkapital beträgt Fr. 50 000, eingeteilt in 50 Namenaktien zu Fr. 1000; darauf sind Fr. 30 000 einbezahlt. Die Einladungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre oder gegen Empfangsbescheinigung. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 8 Mitgliedern. Ihm gehören an: Rudolf Wullschleger, von Vordenwald, in Wabern, Gemeinde Köniz, Präsident (neu); Werner Weishaupt, von Appenzell, in Thun, Delegierter (bisher); Ursula Weishaupt-Biedermann, von Appenzell, in Thun, Sekretärin (neu). Rudolf Wullschleger führt Kollektivunterschrift mit Werner Weishaupt, dessen Einzelunterschrift erloschen ist, oder mit Ursula Weishaupt-Biedermann. Dr. Peter Helbling ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Geschäftslokal: Speicherstrasse 5.

29. Dezember 1966.

C. Bernaseoni Aktiengesellschaft Kunststeinfabrik, Terrazzowerke und Bauunternehmung, in Bern (SHAB. Nr. 120 vom 25. Mai 1965, Seite 1653). Kollektivprokura zu zweien ist erteilt worden an Franz Gfeller, von Worb, in Ostermündigen, Gemeinde Bolligen.

29. Dezember 1966.

Elektrotechnische Geräte und Anlagen.

Egaton A.G., in Thörishaus, Gemeinde Köniz, Fabrikation von und Handel mit elektrotechnischen Geräten und Anlagen usw. (SHAB. Nr. 62 vom 16. März 1965, Seite 818). Kollektivprokura zu zweien ist erteilt worden an Peter Bürki, von Worb, in Köniz.

29. Dezember 1966.

Bauschreinerei usw.

Gottfried Gilgen, in Bern, Betrieb einer Bauschreinerei sowie An- und Verkauf, Erstellung von und Beteiligung an Liegenschaften (SHAB. Nr. 93 vom 23. April 1951, Seite 982). Die Firma wird infolge Ueberganges des Geschäfts mit Aktiven und Passiven an die neue Kollektivgesellschaft «Gilgen & Co.», in Bern, gelöscht.

29. Dezember 1966.

Schreinerei.

Gilgen & Co., in Bern. Unter dieser Firma sind Gottfried Gilgen und sein Sohn Robert Gilgen, beide von Rüeggisberg, in Bern, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, die am 1. Januar 1967 beginnt und auf diesen Zeitpunkt Aktiven und Passiven der erloschenen Einzelfirma «Gottfried Gilgen», in Bern, übernimmt. Schreinerei. Freiburgstrasse 125 c.

29. Dezember 1966.

Aktiengesellschaft Choëolat Tobler (Société anonyme Choëolat Tobler) (Société anonyme Choëolat Tobler) (Choëolat Tobler Limited), in Bern (SHAB. Nr. 185 vom 10. August 1966, Seite 2560). Kollektivprokura zu zweien ist erteilt worden an: Fred Bucher, von Romoos, in Zollikofen; Franz Xaver Hofer, von Luzern, in Mattstetten, und René Scheidegger, von Lützelflüh, in Bern.

29. Dezember 1966.

Genossenschaft Rotkreuzkolonnenhaus Bern, in Bern (SHAB. Nr. 175 vom 31. Juli 1959, Seite 2159). Walter Siegwolf, Sekretär, und Traugott Moser, Kassier, sind aus dem Vorstand ausgeschieden; ihre Unterschriften sind erloschen. Der Vorstand besteht nun aus: Dr. Fritz Mauderli, Präsident (bisher); Emil Wälti, Vizepräsident (bisher); Dr. Roland Pickel, von Arni bei Biglen, in Bern, Sekretär (neu); Rudolf B. von Graffenried, von und in Bern, Kassier (neu). Präsident Dr. Fritz Mauderli (bisher) oder Vizepräsident Emil Wälti (bisher) führen Kollektivunterschrift mit Sekretär Dr. Roland Pickel (neu), oder Kassier Rudolf B. von Graffenried (neu). Neues Geschäftsdomizil: Thunstrasse 25 (beim Präsidenten).

29. Dezember 1966.

Bau- und Möbelschreinerei.

Samuel Zingg, in Bern, mechanische Bau- und Möbelschreinerei (SHAB. Nr. 29 vom 5. Februar 1932, Seite 297). Die Firma ist infolge Geschäftsüberganges erloschen. Aktiven und Passiven werden von der nachstehend eingetragenen Einzelfirma «Gerhard Zingg», in Bern, übernommen.

29. Dezember 1966. Schreinerei, Innenausbau.
Gerhard Zingg, in Bern. Inhaber der Firma ist Gerhard Zingg, von Rapperswil (Bern), in Bern. Schreinerei und Innenausbau. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der vorstehend gelöschten Einzelfirma «Samuel Zingg», Pappelweg 7.

29. Dezember 1966. Isolationen.
Begni & Co., in Bern, Ausführungen von Isolationen aller Art (SHAB. Nr. 4 vom 6. Januar 1962, Seite 42). Anna Begni-Müller ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

29. Dezember 1966. Seilbahnen usw.
A. Lüscher A.G., in Bern, Erstellung von Freileitungen, Montage von Seilbahnen usw. (SHAB. Nr. 259 vom 4. November 1966, Seite 3482). Konrad Schmid ist nicht mehr Sekretär des Verwaltungsrates, bleibt aber weiterhin Mitglied desselben. Er führt wie bisher Einzelunterschrift. Neuer Sekretär des Verwaltungsrates ist Gustav Burkhardt, von Huttwil, in Bern (bisher Mitglied). Er führt neu Kollektivunterschrift zu zweien. Kollektivunterschrift ist ferner erteilt worden an Ernst Schmid, von Mühleberg, in Dieterswil, Gemeinde Rapperswil (Bern). Es wohnen nun: Prokurist Paul Stähli, in Boll, Gemeinde Vechnigen, und Prokurist Hans Bernet, in Bern.

29. Dezember 1966. Damen- und Herrenschneiderei usw.
J. Bösch, in Bern, Damen- und Herrenschneiderei, Handel mit Textilien (SHAB. Nr. 64 vom 17. März 1955, Seite 723). Da das Geschäft nicht mehr zur Eintragung verpflichtet ist (Art. 54 HRV), wird die Firma auf Begehren des Inhabers gelöscht.

29. Dezember 1966. Möbel.
J. Frauchiger, in Bern, Vertretung für Möbel en gros (SHAB. Nr. 244 vom 18. Oktober 1966, Seite 3274). Die Firma wird infolge Aufgabe des Geschäftes gelöscht.

29. Dezember 1966.
Verein für ein CVJM-Lehrlingshaus, in Bern (SHAB. Nr. 259 vom 4. November 1955, Seite 2806). In den Mitgliederversammlungen vom 28. Februar 1959 und 7. März 1964 hat der Verein seine Statuten revidiert. Die der Publikation unterliegenden Tatsachen werden davon nicht betroffen. Die Unterschriften von Richard Sollberger, Präsident; Hans Blaser, Vizepräsident; Gottfried Hasler, Kassier; Heinz Hergert, Sekretär, und Wilhelm Keller, Beisitzer, sind erloschen. Der Präsident, der Sekretär und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien. Präsident ist Hans Aebi, von Seeburg, in Bolligen; Sekretär ist Heinrich Aeschmann, von Lützelflüh, in Muri bei Bern; Kassier ist Wilhelm Balmer, von Mühleberg, in Münchenbuchsee.

30. Dezember 1966. Bauten.
Ammann AG, in Bern, Bauunternehmung für Hoch-, Tief- und Strassenbau usw. (SHAB. Nr. 300 vom 22. Dezember 1966, Seite 4065). Rudolf Ammann ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Er führt jedoch weiterhin Einzelunterschrift als Geschäftsführer. Neues einziges Mitglied des Verwaltungsrates ist Adolf Erni, von Zürich und Wetzikon (Zürich), in Bern. Er führt Einzelunterschrift.

30. Dezember 1966. Farbdruck.
Rolf Büchler AG, in Bern, Herstellung von Farbausügen für den Mehrfarbdruck usw. (SHAB. Nr. 14 vom 18. Januar 1963, Seite 169). Gemäss öffentlicher Urkunde über die Generalversammlung vom 23. Juni 1966 hat die Gesellschaft ihre Auflösung beschlossen. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Firma wird gelöscht.

30. Dezember 1966.
S.A. Hôtel Ermitage et Golf Schönried, in Bern (SHAB. Nr. 126 vom 2. Juni 1966, Seite 1789). Die Firma wird infolge Verlegung ihres Sitzes nach Schönried, Gemeinde Saanen (SHAB. Nr. 304 vom 28. Dezember 1966, Seite 4128) im Handelsregister des Amtsbezirks Bern von Amtes wegen gelöscht.

30. Dezember 1966. Mercerie, Bonneterie usw.
Seldis Genossenschaft, in Bern, Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Grosshandels auf dem Gebiet der Mercerie-, Bonneterie-, Kurz- und Modewaren sowie Strickgarne usw. (SHAB. Nr. 243 vom 18. Oktober 1965, Seite 3259). Die Firma wird infolge Verlegung des Sitzes nach Basel (SHAB. Nr. 304 vom 28. Dezember 1966, Seite 4131) im Handelsregister des Amtsbezirks Bern von Amtes wegen gelöscht.

30. Dezember 1966. Putzlappen.
J. Keser, in Bern, Vertrieb von Industrieputzlappen (SHAB. Nr. 262 vom 9. November 1965, Seite 3514). Die Firma wird infolge Geschäftsaufgabe gelöscht.

30. Dezember 1966. Metallgiesserei usw.
Fr. Kündig A.G., in Bern, Metallgiesserei und Armaturenfabrik (SHAB. Nr. 301 vom 23. Dezember 1966, Seite 4077). Kollektivprokura zu zweien ist erteilt worden an Jürg Steiner, von Langnau i. E., in Gümligen, Gemeinde Muri bei Bern.

30. Dezember 1966.
Buchdruckerei Hans Schaub, in Bern (SHAB. Nr. 290 vom 11. Dezember 1962, Seite 3569). Die Firma wird infolge Geschäftsüberganges gelöscht. Aktiven und Passiven gemäss Uebernahmebilanz per 1. Oktober 1966 werden von der neuen «Buchdruckerei H. Schaub AG», in Bern, übernommen.

30. Dezember 1966.
Buchdruckerei H. Schaub AG, in Bern. Gemäss öffentlich beurkundetem Errichtungsakt und Statuten vom 23. Dezember 1966 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt: Führung einer Buchdruckerei durch Uebernahme und Weiterführung der bisherigen Einzelfirma «Buchdruckerei Hans Schaub», in Bern. Sie kann sich an andern Unternehmungen beteiligen. Das voll liberierte Grundkapital beträgt Fr. 75 000, eingeteilt in 75 Namenaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft übernimmt Aktiven und Passiven der bisherigen Einzelfirma «Buchdruckerei Hans Schaub», in Bern, gemäss Uebernahmebilanz per 1. Oktober 1966, wonach die Aktiven Fr. 202 272.98 und die Passiven Fr. 124 461.25 betragen. Für den Uebernahmepreis von Fr. 77 811.73 erhält der Sacheinlager 75 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1000 und eine Gutschrift von Fr. 2811.73. Die Einberufung der Generalversammlung und die Mitteilungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ihm gehören an: Dr. Hans Feldmann, von Glarus und Bern, in Ittigen, Gemeinde Bolligen, Präsident; Hans Schaub, von Bännwil, in Bern, Vizepräsident, und Walter Amacher, von Brienzwil, in Bern, Sekretär. Hans Schaub führt Einzelunterschrift. Dr. Hans Feldmann und Walter Amacher zeichnen kollektiv. Geschäftsdomizil: Lentulusstrasse 30.

30. Dezember 1966. Spenglerei, sanitäre Anlagen.
Otto Lehmann, in Zollikofen, Spenglerei und sanitäre Anlagen (SHAB. Nr. 101 vom 2. Mai 1962, Seite 1283). Die Firma wird infolge Geschäfts-

überganges gelöscht. Aktiven und Passiven werden von der neuen Kollektivgesellschaft «Otto Lehmann & Sohn», in Zollikofen, übernommen.

30. Dezember 1966. Spenglerei, sanitäre Installationen.
Otto Lehmann & Sohn, in Zollikofen. Otto Lehmann-Hirt und Otto Lehmann-Seidel, beide von und in Zollikofen, sind unter dieser Firma Kollektivgesellschaft eingegangen, die am 1. Januar 1967 beginnen und auf dieses Datum Aktiven und Passiven der erloschenen Einzelfirma «Otto Lehmann», in Zollikofen, übernehmen wird. Spenglerei und sanitäre Installationen. Bernstrasse 64.

30. Dezember 1966.
Bauherren-Rechtsschutz- und Treuhand AG. (Protection du maître de l'oeuvre et fiduciaire SA.), in Bern. Gemäss öffentlichen Urkunden und Statuten vom 5./27. Dezember 1966 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt: Ausarbeitung und Abwicklung von Bauprojekten, Ueberprüfung solcher in sachlicher und rechtlicher Hinsicht in ihrer Gesamtheit oder in bezug auf einzelne Teile, rechtliche und ausserrechtliche Interessenwahrung des Bauherrn in allen mit einem Bauvorhaben zusammenhängenden Rechts- und Tatfragen, Uebernahme von Treuhandschaften, Verwaltungen und An- und Verkauf von Liegenschaften. Sie kann sich an andern Unternehmungen beteiligen. Das Grundkapital beträgt Fr. 60 000, eingeteilt in 120 Namenaktien zu Fr. 500. Darauf sind Fr. 30 000 einbezahlt. Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Einladungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern. Ihm gehört an: Otto Lanz-Gasser, von Eriswil, in Pully. Er führt Einzelunterschrift. Geschäftslokal: Schwarztorstrasse 28 (bei Fürsprecher B. Müller).

30. Dezember 1966. Waren aller Art.
RABA Helene Diamand, in Bern, Import und Export von Waren aller Art (SHAB. Nr. 237 vom 12. Oktober 1964, Seite 3044). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

30. Dezember 1966. Gipserei, Malerei.
G. Meyers Erben, in Bern, Gipserei, Malerei, Kollektivgesellschaft (SHAB. Nr. 47 vom 26. Februar 1965, Seite 618). Die Gesellschaft ist aufgelöst. Nachdem die Liquidation durchgeführt ist, wird die Firma gelöscht. Aktiven und Passiven gehen über an die neue Einzelfirma «Willy Meyer, vormals G. Meyers Erben», in Bern.

30. Dezember 1966. Malerei, Gipserei.
Willy Meyer, vormals G. Meyers Erben, in Bern. Inhaber der Firma ist Willy Meyer, von Bannwil, in Bern. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Kollektivgesellschaft «G. Meyers Erben», in Bern. Malerei und Gipserei. Pulverweg 48.

30. Dezember 1966. Möbel usw.
Lilly Müller-Kunz, in Ittigen, Gemeinde Bolligen, Handel mit Möbeln und Bettwaren (SHAB. Nr. 89 vom 18. April 1963, Seite 1094). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

30. Dezember 1966. Hoch- und Tiefbau.
Alfred Bill, in Wabern, Gemeinde Köniz, Hoch- und Tiefbauunternehmung (SHAB. Nr. 3 vom 6. Januar 1958, Seite 27). Der Prokurist Manfred Bruno Mayer, ist nun in Köniz heimatberechtigt und wohnt nun in Spiegel, Gemeinde Köniz.

Bureau Biel

28. Dezember 1966. Transporte usw.
Jacky, Maeder & Co., Inh. Maeder & Co., Zweigniederlassung in Biel, internationale Transporte, Kollektivgesellschaft (SHAB. Nr. 209 vom 7. September 1966, Seite 2831), mit Hauptsitz in Basel. Die Prokura des Hans Kaiser ist erloschen.

28 décembre 1966.
Chronos Holding S.A., à Bienne (FOSC du 5 décembre 1966, page 3845). L'administrateur Jean Hegetschweiler est également directeur; il signe collectivement à deux. A été nommé fondé de pouvoir avec signature collective à deux Jean-Robert Bugnion, de Lausanne, à Nidau.

29. Dezember 1966. Elektrische Anlagen usw.
Electro-Tableaux A.G., in Biel, Projektierung und Ausführung von elektrischen Hoch- und Niederspannungsanlagen, usw. (SHAB. Nr. 87 vom 16. April 1963, Seite 1066). Die Prokura des Max Hediger ist erloschen.

29. Dezember 1966. Sanitäre Installationen.
K. Mürger, in Biel, sanitäre Installationen (SHAB. Nr. 192 vom 18. August 1961, Seite 2422). Die Firma wird infolge Todes des Inhabers gelöscht.

29. Dezember 1966. Elektromotoren usw.
Eggenschwyler & Schweizer in Liq., in Biel, Elektromotoren- und Apparatebau «Eiger», aufgelöste Kollektivgesellschaft (SHAB. Nr. 263 vom 9. November 1951, Seite 2790). Die Firma wird nach beendigter Liquidation gelöscht.

Bureau Büren an der Aare

29. Dezember 1966.
Käsergenossenschaft Leuzigen, in Leuzigen (SHAB. Nr. 1 vom 3. Januar 1966, Seite 2). Präsident Hans Affolter-Schwab und Vizepräsident Fritz Affolter-Schwab sind aus dem Vorstand ausgeschieden; ihre Unterschriften sind erloschen. Es wurden gewählt: Ernst Bohner, von Wiedlisbach, in Leuzigen, als Präsident (bisher Sekretär); Fritz Furrer-Trittbach, von Lützerkofen, in Leuzigen, als Vizepräsident (bisher Beisitzer), und Ernst Schwab jun., von Arch, in Leuzigen, als Sekretär. Präsident, Vizepräsident und Sekretär zeichnen zu zweien.

Bureau Burgdorf

29. Dezember 1966.
Agria Holding GmbH, in Kirchberg, Uebernahme von Beteiligungen aller Art, insbesondere an Fabrikationsfirmen landwirtschaftlicher Maschinen (SHAB. Nr. 231 vom 3. Oktober 1966, Seite 3090). Nachdem die Ermächtigung der beteiligten Steuerverwaltungen vorliegen, wird die Firma von Amtes wegen gelöscht.

30. Dezember 1966. Tricotwäsche.
Cilgia Rechner, in Burgdorf, Fabrikation von Tricotwäsche (SHAB. Nr. 226 vom 27. September 1963, Seite 2742). Die Firma wird wegen Geschäftsaufgabe gelöscht.

30. Dezember 1966. Apparate usw.
Louis Stuber A.G., in Kirchberg, Betrieb eines technischen Büros, Herstellung von Apparaten, An- und Verkauf von elektrotechnischen Erzeug-

nissen (SHAB. Nr. 14 vom 21. Januar 1964, Seite 187). Das Grundkapital von Fr. 200 000 ist nun voll liberiert. Gemäss öffentlicher Urkunde über die Generalversammlung vom 30. Dezember 1966 hat die Gesellschaft ihre Statuten entsprechend revidiert.

Bureau de Delémont

29. Dezember 1966. Lingerie, trousseaux.
André Aubry, précédemment à Porrentruy (FOSC. du 9 mars 1956, N° 56, page 634). La maison a transféré son siège à Develier. Le titulaire est André Aubry, de Montfaucon, actuellement à Develier. Commerce de lingerie, trousseaux. Communance 2.

Bureau Fraubrunnen

29. Dezember 1966. Getränke, Lebensmittel usw.
Prodega Aktiengesellschaft für Grosseinkauf, in Schönbühl, Gemeinde Urtenen, Handel mit Waren aller Art, insbesondere Getränken, sowie Lebensmitteln en gros, mi-gros und en détail (SHAB. Nr. 251 vom 26. Oktober 1966, Seite 3367). Laut öffentlicher Urkunde über die Generalversammlung vom 22. Dezember 1966 wurde das Aktienkapital von Fr. 200 000 auf Franken 500 000 erhöht, durch Ausgabe von 300 Namenaktien zu Fr. 1000, welche durch Verrechnung mit Forderungen an die Gesellschaft voll liberiert sind. Die Statuten wurden entsprechend revidiert. Das voll liberierte Aktienkapital beträgt nun Fr. 500 000 eingeteilt in 500 Namenaktien zu Franken 1000.

Bureau Frutigen

28. Dezember 1966.
Landesprodukte - Detail GmbH Frutigen, in Frutigen, Detailhandel mit Landesprodukten, Futtermittel und Dünger (SHAB. Nr. 16 vom 20. Januar 1945, Seite 174). Walter Sigrist und Emma Sigrist-Rösti sind nicht mehr Gesellschafter. Die Stammeinlagen des Walter Sigrist von Fr. 19 000 und der Emma Sigrist von Fr. 10 000 sind übergegangen an die neuen Gesellschafter Hans Sigrist, von Madiswil, in Kloten, und Rudolf Sigrist, von Madiswil, in Solothurn. Das Stammkapital beträgt nach wie vor Fr. 20 000, nun eingeteilt in 2 Stammeinlagen zu Fr. 10 000 der neuen Gesellschafter Hans und Rudolf Sigrist. Gemäss öffentlicher Urkunde vom 23. Dezember 1966 wurden die Statuten entsprechend geändert. Walter Sigrist und Emma Sigrist sind nicht mehr Geschäftsführer. Ihre Unterschriften sind erloschen. Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift sind Hans Sigrist und Rudolf Sigrist.

29. Dezember 1966. Spenglerei usw.
Gottfried Germann, in Adelboden, Spenglerei und Installationen (SHAB. Nr. 36 vom 13. Februar 1935, Seite 393). Die Firma wird infolge Todes des Inhabers gelöscht.

29. Dezember 1966. Spenglerei usw.
Peter Germann-Florineth, in Adelboden. Inhaber der Firma ist Peter Germann, von und in Adelboden. Spenglerei und sanitäre Installationen. Vorschwand.

30. Dezember 1966.
Kühlhausgenossenschaft Kiental, in Kiental, Gemeinde Reichenbach im Kandertal (SHAB. Nr. 33 vom 10. Februar 1960, Seite 488). Aus dem Vorstand ist der Vizepräsident/Kassier/Verwalter David Beetschen ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen. Als neuer Kassier/Verwalter wurde gewählt Werner Krenger, von Rüti bei Riggisberg, in Kiental, Gemeinde Reichenbach im Kandertal. Er zeichnet kollektiv mit dem Sekretär.

Bureau Interlaken

27. Dezember 1966. Immobilien.
Walter Beuggert, in Unterseen, Verwaltung und Vermittlung von und Handel mit Liegenschaften; Aufbau und Verkauf von Mehrfamilienhäusern (SHAB. Nr. 124 vom 31. Mai 1955, Seite 1410). Die Firma wird infolge Verlegung des Sitzes nach Muri bei Bern (SHAB. Nr. 288 vom 8. Dezember 1966, Seite 3893) im Handelsregister von Interlaken von Amtes wegen gelöscht.

29. Dezember 1966.
Luftseilbahn Grindelwald-Pfingstegg AG, in Grindelwald. Gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 25. November 1966 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Bau und Betrieb einer Luftseilbahn von Grindelwald nach der Pfingstegg. Sie kann sich an andern Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen. Die Gesellschaft ist befugt, für die Erfüllung ihres Zweckes, Liegenschaften oder Baurechte an solchen zu erwerben, Skilifte, Fuss- und Verbindungswege zu erstellen, Liegenschaften zu pachten. Die Gesellschaft erwirbt von Christen Kaufmann-Müller, im Graben, Grindelwald, von dessen Besitzung im Graben, Grundbuchblatt Nr. 1868, eine Bauparzelle von 20,76 Aren zum Preise von Fr. 145 320 für die Erstellung der Talstation der Luftseilbahn. Hievon werden Fr. 25 000 auf das Aktienkapital angerechnet. Für die Erstellung der Bergstation der Luftseilbahn und einer Stütze erwirbt die Gesellschaft von Fritz Lehmann-Jossi, Stotzhalt, Grindelwald, von dessen Besitzung. «Pfingstegg», Grundbuchblatt Nr. 948, zwei Landabschnitte von zusammen 10,00 Aren zum Preise von Fr. 5000. Ferner erwirbt die Gesellschaft von 11 Grundeigentümern das Ueberfahrtsrecht der Luftseilbahn gegen eine einmalige Entschädigung von Fr. 5 pro Meter Luftlinie. Das Grundkapital beträgt Franken 1 450 000, eingeteilt in 2900 Inhaberaktien zu Fr. 500. Es ist mit Fr. 725 000 liberiert. Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im «Echo von Grindelwald». Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern. Ihm gehören an: Hans Burgener, als Präsident; Werner Rubi, als Vizepräsident; Anton Brawand, als Sekretär, alle von und in Grindelwald; Willy Habegger, von Trub, in Hilterfingen; Samuel Wyss, von und in Grindelwald; Fritz Lehmann, von und in Grindelwald; Hans Bernet, von und in Grindelwald; Roland Rudin, von Seltisberg bei Liestal, in Bern, und Christian Kaufmann, von und in Grindelwald. Der Präsident, Vizepräsident und Sekretär zeichnen zu zweien. Geschäftslokal: Halten Nr. 2081, Grindelwald.

29. Dezember 1966. Bäckerei.
Johanna Hiermeyer, vormals Johanna Steiner-Mühlemann, in Lauterbrunnen, Bäckerei (SHAB. Nr. 63 vom 17. März 1947, Seite 742). Die Firma wird infolge Geschäftsüberganges gelöscht. Aktiven und Passiven wurden von der nachstehend eingetragenen Firma «Ulrich Steiner», in Lauterbrunnen, übernommen.

29. Dezember 1966. Bäckerei, Kolonialwaren.
Ulrich Steiner, in Lauterbrunnen. Inhaber der Firma ist Ulrich Steiner, von Ringgenberg, in Lauterbrunnen. Die Firma übernimmt Aktiven

und Passiven der vorstehend gelöschten Firma «Johanna Hiermeyer, vormals Johanna Steiner-Mühlemann», in Lauterbrunnen. Bäckerei, Handel mit Kolonialwaren.

Bureau de Moutier

28. décembre 1966. Restaurant.
Raymond Mérillat, à Perrefitte. Le chef de la maison est Raymond Mérillat, de et à Perrefitte. Exploitation du Restaurant de l'Etoile.

29. décembre 1966. Installations électriques, radios, etc.
Bourquin et Bérout, à Reconviiler, installations électriques, téléphoniques, commerce de radios et d'appareils électriques avec branches annexes, société en nom collectif dissoute (FOSC. du 6 mars 1964, N° 53, page 732). La liquidation de la société étant terminée, cette raison sociale est radiée.

29. décembre 1966.
Fabrique d'ébauches Vénus S.A., à Moutier (FOSC. du 30 juin 1966, N° 150, page 2110). Germain Isler, d'Aeschi (Berne), à Moutier, a été nommé fondé de pouvoir. Il engage la société par sa signature collective à deux avec l'une des personnes autorisées à signer.

29. décembre 1966. Carrelages, revêtements.
Willy Heyer, à Perrefitte, entreprise de carrelages et revêtements (FOSC. du 29 décembre 1964, N° 302, page 3888). Le siège de la maison, de même que le domicile particulier du titulaire, sont actuellement à Moutier. Bel Air 33.

30. décembre 1966. Décolletage.
Victor Mérillat, à Perrefitte. Le chef de la maison est Victor Mérillat, de et à Perrefitte. Atelier de décolletage.

30. décembre 1966.
Centre de Sornetan, à Sornetan, association religieuse (FOSC. du 8 juin 1965, N° 130, page 1789). Le secrétaire Georges Nikles ayant démissionné, ses pouvoirs sont éteints. Jacques Rollier, de Nods, à Sornetan, a été nommé en qualité de secrétaire. Il engage l'association par sa signature collective à deux avec l'un des membres déjà inscrits. Domicile: chez le secrétaire Jacques Rollier.

30. décembre 1966.
Société de fromagerie de Champoz, à Champoz, société coopérative (FOSC. du 21 novembre 1956, N° 274, page 2936). Dans son assemblée générale du 20 juin 1962, la société a modifié ses statuts sur des faits non soumis à publication. Marcel Girod n'est plus président; sa signature est radiée. Le comité est actuellement composé de: Daniel Mercerat, président (précédemment vice-président); Fritz Sollberger, de Willadingen, à Champoz, vice-président; Gilbert Girod, secrétaire-caissier (déjà inscrit). La société est engagée par la signature collective à deux du président ou du vice-président avec le secrétaire-caissier.

30. décembre 1966. Immeubles.
Sonrougeux S.A., à Tavannes, construction, achat et vente de maisons d'habitation, essentiellement destinées à la classe ouvrière, société anonyme (FOSC. du 25 juillet 1952, N° 172, page 1891). L'administrateur Jean Wimmer, secrétaire, est décédé; ses pouvoirs sont éteints. Le conseil d'administration est composé de: Jules Schlappach, président (déjà inscrit); Théodore Schwob, vice-président (déjà inscrit); Pierre Picard, de Reconviiler à Tavannes, secrétaire; Arthur Beuchât (déjà inscrit); William Favret (déjà inscrit). La société est engagée par la signature collective à deux de Jules Schlappach, Théodore Schwob et Pierre Picard et par la signature collective à deux avec Jules Schlappach, d'Arthur Beuchât et de William Favret.

30. décembre 1966. Horlogerie.
Rénold Mathez, à Malleray, atelier de terminage de montres (FOSC. du 17 octobre 1956, N° 144, page 2632). La raison est radiée par suite du décès du titulaire.

30. décembre 1966. Peinture.
André Schaub, à Moutier. Le chef de la maison est André Schaub, de Gelterkinden, à Moutier. Entreprise de peinture.

30. décembre 1966. Décolletage.
Loetscher et Sprunger, à Court, atelier de décolletage, société en nom collectif (FOSC. du 28 septembre 1956, N° 228, page 2459). La société est dissoute depuis le 15 décembre 1966. Sa liquidation étant terminée, cette raison sociale est radiée.

30. décembre 1966. Horlogerie.
Fabrique Rotax Frédéric Sprunger, à Court. Le chef de la maison est Frédéric Sprunger, de Fischingen (Thurgovie), à Court. Atelier de fournitures d'horlogerie.

30. décembre 1966. Fer, quincaillerie, etc.
J. Zahno S.A., à Moutier, commerce de fer, quincaillerie, articles de ménage et de sport (FOSC. du 23 septembre 1960, N° 233, page 2747). L'administrateur Walter Gross étant décédé et l'administrateur Fernand Thiévent ayant démissionné, leurs pouvoirs sont éteints. Joseph Zahno, précédemment secrétaire du conseil d'administration, est administrateur unique. Marguerite Zahno née Thiévent, épouse de Joseph, de Tavel, à Moutier, a été nommée fondée de procuration. La société est engagée par la signature individuelle de l'administrateur unique Joseph Zahno et de la fondée de procuration Marguerite Zahno.

Bureau Nidau

28. Dezember 1966. Eisenwaren, Maschinen usw.
Alexander Brero A.G., in Nidau, Fabrikation von und Handel mit Eisen- und Metallwaren aller Art, Maschinen, Reissverschlüssen, Import und Export von Waren aller Art usw. (SHAB. Nr. 159 vom 11. Juli 1963, Seite 2027). Einzelprokura wurde erteilt an René W. Köppel, von Widnau (St. Gallen), in Gerolfingen.

Solothurn - Soleure - Soletta

Bureau Bucheggberg

Berichtigung.
Viehzeuggenossenschaft Lüterkofen & Umgebung, in Lüterkofen-icherts wil. Richtiger Wortlaut dieser im SHAB. Nr. 305 vom 29. Dezember 1966, Seite 4146, publizierten Firma.

St. Gallen - St-Gall - San Gallo

19. Dezember 1966. Souvenirartikel usw.
Strohmeier AG, in St. Gallen. Gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 19. Dezember 1966 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesell-

schaft. Zweck: Handel mit und Fabrikation von Artikeln der Souvenirbranche, von Artikeln für den technischen und industriellen Bedarf, insbesondere der Textilbranche. Sie kann auch Liegenschaften kaufen, belehnen und veräussern. Das voll einbezahlte Grundkapital beträgt Fr. 100 000, eingeteilt in 100 Namenaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft beabsichtigt, von der Firma «Schmid & Co. AG», in St. Gallen, das gesamte Warenlager an Souvenirartikeln sowie die Vertriebs- und Einkaufsorganisation der Abteilung Souvenirartikel zum Höchstpreise von Fr. 75 000 zu übernehmen. Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch, die Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 oder mehreren Mitgliedern. Ihm gehören an: Walter Strohmeier, Präsident, und Sylvia Strohmeier, beide von Dürnten (Zürich), in St. Gallen. Sie führen Einzelunterschrift. Geschäftsdomizil: Burggraben 18.

Tessin - Tessin - Ticino
Ufficio di Bellinzona

Complemento.

Icege S.A., in Bellinzona (FUSC. del 14 dicembre 1966, N° 293, pagina 3969/70). Remo Storni amministratore unico con firma individuale.

Complemento.

Ciresa & Co., in Gubiasco (FUSSC. del 2 dicembre 1966, N° 283, pagina 3818). La società assume attivo e passivo della radiata ditta individuale Ciresa Giuseppe, in Bellinzona.

Rettifica.

Bernasconi Giovanna, in Bellinzona (FUSC. del 9 dicembre 1966, N° 289, pagina 3911). Ragione esatta (e non Giovanni).

Waadt - Vaud - Vaud
Bureau de Lausanne

Rectification.

Monitor Oil S.A., à Lausanne, huiles minérales et produits techniques pour véhicules à moteur (FOSC. du 29 décembre 1966, page 4149). La raison sociale exacte est: Monitor S.A.

Bureau de Nyon

21 décembre 1966.

Séquin-Export S.A., à Coppet. Suivant actes authentiques et statuts des 19 novembre 1966 et 21 décembre 1966, il a été constitué sous cette raison sociale une société anonyme ayant pour but la production, l'importation, l'exportation, les recherches scientifiques, la vente et l'achat en matière de produits alimentaires, et l'exploitation de brevets engineering dans ce domaine, la société s'occupant essentiellement d'exportation. Le capital social est de fr. 50 000, divisé en 50 actions au porteur de fr. 1000 chacune, entièrement libérées. Les publications de la société sont faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'administration d'un à trois membres, chacun d'eux engageant la société par sa signature individuelle. Le conseil est actuellement composé de Max Séquin, de Lichtensteig et Coppet, à Coppet, président, et de Claude Séquin, de Lichtensteig et Coppet, à Nyon, secrétaire. Bureaux: chez Max Séquin, Les Vues, à Coppet.

21 décembre 1966.

Boulangerie.

René Anken, à Coppet, boulangerie (FOSC. du 1^{er} décembre 1967, page 2115). Cette raison individuelle est radiée d'office, en application de l'art. 68 ORC, par suite du décès du titulaire.

Genève - Genève - Ginevra

Rectification.

E. Siegrist & Cie, à Genève, confection et commerce de chemises, etc., société en nom collectif (FOSC. du 21 décembre 1966, page 4050). Adresse: 19, rue (et non pas route) du Rhône.

27 décembre 1966.

Participations.

Hofipa SA, à Fribourg (FOSC. du 26 mars 1963, page 880). Nouveau siège: Genève. Statuts du 21 mars 1961, modifiés le 8 décembre 1966. But: prise et administration de participations dans d'autres entreprises, acquisition et gestion de titres ainsi que toutes transactions financières y relatives. Capital: fr. 100 000, entièrement versé, divisé en 100 actions de fr. 1000, au porteur. Organe de publicité: Feuille officielle suisse du commerce. Administration d'un ou de plusieurs membres: Tell Othenin-Girard, du Locle (Neuchâtel), à Lausanne, administrateur unique avec signature individuelle (inscrit). Adresse: 6, rue de la Rôtisserie, chez la Fiduciaire René Moreillon.

27 décembre 1966.

Articles d'élégance féminine, etc.

Karrik SA, à Genève, société anonyme. Date des statuts: 21 décembre 1966. But: importation, achat et vente de tous articles d'élégance féminine et d'habillement. Capital: fr. 50 000, entièrement versé, divisé en 50 actions de fr. 1000, au porteur. Organe de publicité: Feuille officielle suisse du commerce. Administration d'un ou de plusieurs membres: Max Hottinger, de et à Genève, administrateur unique avec signature individuelle. Adresse: 18, quai Gustave-Ador.

27 décembre 1966.

Fonds communs de placements, etc.

Securities Management Company Ltd, à Genève, société anonyme. Date des statuts: 22 décembre 1966. But: vente, représentation et promotion à l'étranger, pour compte de tiers, de parts et d'actions de fonds communs de placements mobiliers et immobiliers, ainsi qu'exécution de tout mandat y relatif. Capital: fr. 250 000, entièrement versé, divisé en 250 actions de fr. 1000, au porteur. Organe de publicité: Feuille officielle suisse du commerce. Administration d'un ou de plusieurs membres: René de Chochor, des USA, à Collonge-Bellerive, président; Eugène Patry, de Genève, à Cartigny, secrétaire et délégué, et Henri Paccaud, de Prévouloz (Vaud), à Coppet (Vaud), lesquels signent collectivement à deux. Procuration collective à deux a été conférée à Otto Ruttimann, de et à Genève. Adresse: 36, boulevard Helvétique.

27 décembre 1966.

Société Immobilière de l'Arvéron, à Genève, société anonyme (FOSC. du 2 décembre 1958, page 3213). Jean Babel et Louise Veyrat ne sont plus administrateurs; leurs pouvoirs sont radiés. Jean Roch, de et à Lancy, secrétaire, et Suzanne Vernez, de France, à Versoix, sont membres du conseil d'administration avec signature collective à deux.

Abhanden gekommene Werttitel - Titres disparus - Titoli smarriti

Aufrufe - Sommations - Diffida

Der unbekannte Inhaber des Schuldbriefes Nr. 4 von Fr. 10 000.—, vom 14. März 1933, Belege E, Serie II, Nr. 1821, zugunsten der Anna Maria Streit geb. Spycher, haftend im ersten Rang, in Konkurrenz zu Schuldbriefen von Fr. 74 310.—, auf dem Heimwesen der Erbgemeinschaft des Paul Werner Streit sel., in Liebewil, Gemeinde Köniz, Grundbuchblätter Nrn. 2257 bis 2267, wird hiermit aufgefordert, den genannten Titel innert Jahresfrist, vom Tage der ersten Veröffentlichung an gerechnet, dem unterzeichneten Richter vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgt. Auf diesem Titel ist ein gerichtliches Zahlungsverbot erlassen. (95²)

3000 Bern, den 4. Januar 1967

Der Gerichtspräsident III: Hilfiker

Der allfällige Besitzer des Schuldbriefes von Fr. 15 000.— zu Gunsten der Lina Bruderer Wohlgenuth, Witwe des Jakob Bruderer, von Trogen, in Solothurn, vom 6. September 1948 in zweiten Range als Gesamtpfandrecht auf Grundbuch Seewen Nrn. 72, 73, 74, 515, 587, 758, 1338, 2436, 3096, 3163, 3164, Höchstzins 6½%, mit Fritz Bruderer-Köper, geb. 1907, des Jakob sel., von Trogen, dipl. ing. agr., in Münchenstein, Tannenstrasse 2 als Schuldner, wird hiermit aufgefordert, denselben binnen Jahresfrist, von der ersten Publikation an gerechnet, dem Unterzeichneten vorzulegen, ansonst dessen Kraftloserklärung erfolgt. (85¹)

4143 Dornach, den 30. Dezember 1966

Der Gerichtspräsident von Dorneck-Thierstein:
Dr. Th. Schaffter

Es werden vermisst:

- Schuldbrief (Inh.) von Fr. 5000.— vom 21. Dezember 1953, Ziffer 15, ab GB Nr. 2907 des Hans Stirnimann, Bassersdorf/ZH;
- Schuldbrief (Inh.) von Fr. 5000.— vom 21. Dezember 1953, Ziffer 16, ab GB Nr. 2907 des Hans Stirnimann, Bassersdorf/ZH;
- Schuldbrief (Inh.) von Fr. 2000.— vom 21. Dezember 1953, Ziffer 17, ab GB Nr. 2907 des Hans Stirnimann, Bassersdorf/ZH;
- Schuldbrief (Inh.) von Fr. 2000.— vom 21. Dezember 1953, Ziffer 18, ab GB Nr. 2907 des Hans Stirnimann, Bassersdorf/ZH.

Die unbekanntenen Inhaber werden aufgefordert, innert Jahresfrist diese vermissten Werttitel der unterfertigten Amtsstelle vorzuweisen, sonst erfolgt die Kraftloserklärung. (102³)

6403 Küssnacht a. R., den 12. Dezember 1966

Die Bezirksgerichtskanzlei

Es werden vermisst:

- Inhaberschuldbrief Grundbuchamt Diepoldsau, Band 25, Nr. 35, im Betrage von Fr. 800.—, datiert vom 5. August 1935, lastend auf Kat. Nr. 2348 in Krummensee, nach der Güterzusammenlegung Parz. Nr. 1110, ca. 2622 m² Wiese der Ortsgemeinde Widnau (früherer Eigentümer: Hans Köppel-Sieber, Marmorwerke, Widnau).
- Kaufschuldsicherungsbrief Nr. 3134, Pfandprotokoll Wildhaus, Band 10, im Betrage von Fr. 700.— (ursprünglich Fr. 1450), datiert vom 5. Dezember 1899, lastend auf Grundregister Bd. I, Nr. 284, Plan 8, Parzelle Nr. 642, Heimwesen im Schönenboden, Wildhaus, der Robert Hunziker AG-Stiftung mit Sitz in St. Gallen; heutige Gläubiger: Erben des Josef Anton Koller, nämlich Geschwister Maria und Oskar Koller, Wildeggstr. 18, St. Gallen.
- Schuldbrief St. Gallen, Nr. 5878, im Betrage von Fr. 22 000.—, und Schuldbrief St. Gallen, Nr. 5879, im Betrage von Fr. 9000.—, beide datiert vom 13. Juli 1923 und lastend auf Parzelle Nr. 1081, Grundbuch St. Gallen, Wohnhaus mit Hofraum und Garten an der St. Georgen-Strasse 19 in St. Gallen; heutige Gläubigerin: Erbgemeinschaft Ferdinand Frischknecht-Stadelmann, St. Gallen.
- Inhaber-Sparheft Nr. 2036 der St. Gallischen Kantonalbank, Filiale Bad Ragaz; Guthaben per 31. Dezember 1966: Fr. 2414.35.
- neues Sparheft Nr. 21580 der St. Gallischen Creditanstalt (Kleinformal), lautend auf Fr. Elsa Guler, Sonnenhaldenstrasse 22, 9008 St. Gallen; Guthaben per 10. November 1965: Fr. 2211.90.
- Sparheft Nr. 908171 der St. Gallischen Kantonalbank St. Gallen, lautend auf Hanspeter Aeberhard, Zürich; Guthaben per 22. November 1966: Fr. 1698.40.
- Sparheft Nr. 80772 der St. Gallischen Kantonalbank, Filiale Rorschach, lautend auf Frau Giuseppa Martella-Placi, geb. 1925, Löwenstrasse 13, Rorschach; Guthaben per 24. Oktober 1966: Fr. 4800.—.
- Sparheft Nr. 14348 der St. Gallischen Kantonalbank, Agentur Uzwil, lautend auf Hans Bachmann-Jossy, geb. 1899, Herisau (AR); Guthaben per 15. November 1966: Fr. 3015.70.

Die allfälligen Inhaber dieser Wertpapiere werden aufgefordert, Ziff. 1-3 innert eines Jahres, Ziff. 4-5 innert sechs Monaten vom Tage der ersten Veröffentlichung an und Ziff. 6-8 innert drei Monaten vorzuweisen, und zwar: Ziff. 1 beim Bezirksgerichtspräsidium Unterthalen in 9430 St. Margrethen, Ziff. 2 beim Bezirksgerichtspräsidium Obertoggenburg in 9650 Nesslau, und Ziff. 3-8 beim Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen in 9004 St. Gallen, ansonst die Wertpapiere kraftlos erklärt werden. (103³)

9000 St. Gallen, den 6. Januar 1967

Rekurskommission des Kantonsgerichts

Es wird folgende Schuldkunde vermisst:

Inhaberschuldbrief von Fr. 2000.—, ausgestellt am 2. Oktober 1925, lautend auf Heinrich Angst, Giessermeister, geb. 1890, von und in Winterthur, Jonas-Furrerstrasse 96, Winterthur, lastend im 2. (jetzt ersten) Rang auf der Liegenschaft Kat. Nr. 7957 (heute Nr. 858), Plan 28 c, bestehend aus einem Einfamilienhaus mit 561,8 m² Grundfläche, Hofraum und Garten an der Jonas-Furrerstrasse 96, Winterthur (Grundprotokoll Winterthur, Südseite, Band 18, Seite 434).

Der unbekannte Inhaber dieses Schuldbriefes und jedermann, der über diesen Auskunft geben kann, wird hiemit aufgefordert, sich Binnen Jahresfrist von der ersten Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt an auf der Bezirksgerichtskanzlei Winterthur zu melden bzw. den Schuldbrief vorzulegen, ansonst dieser kraftlos erklärt würde. (14²)

8400 Winterthur, den 9. September 1966

Im Namen des Bezirksgerichtes Winterthur
Der Gerichtsschreiber: Dr. Brunner

Par ordonnance du 30 décembre 1966, j'ai décidé l'ouverture d'une enquête aux fins de retrouver et, en cas d'insuccès, d'annuler l'hypothèque au porteur de fr. 20 000.—, du 9 juillet 1931, grevant en deuxième et troisième rangs les articles 1160, 1161, 1162a, 1162 bab, 1162 baab, 1162 b 4a, 1162 baac du registre foncier de la commune de Fribourg, propriété de l'Association des Oeuvres catholiques de la protection de la jeune fille.

En conséquence, sommation est faite au détenteur inconnu de cette hypothèque d'avoir à la produire au greffe du Tribunal de la Sarine, à Fribourg, dans le délai de six mois dès la première publication, faute de quoi l'annulation en sera prononcée. (87²)

1700 Fribourg, le 4 janvier 1967

Le président III du Tribunal de la Sarine:
C. Benninger

Par ordonnance du 30 décembre 1966, j'ai décidé l'ouverture d'une enquête aux fins de retrouver et, en cas d'insuccès, d'annuler l'obligation 3 1/2% de fr. 1000.—, au porteur, Canton de Fribourg 1944, portant le N° 3122 et remboursable au 15 avril 1969.

En conséquence, sommation est faite au détenteur inconnu de cette obligation d'avoir à la produire au greffe du Tribunal de la Sarine, à Fribourg, dans le délai de six mois dès la première publication, faute de quoi l'annulation en sera prononcée. (88²)

1700 Fribourg, le 4 janvier 1967

Le président II du Tribunal de la Sarine:
L. Bourgnicht

La Pretura di Locarno-Campagna richiamato l'odierno decreto e gli art. 983 e 984 CO; 2 e 27 LAC; 534 CPC, diffida: lo sconosciuto detentore del titolo ipotecario al portatore di nominali fr. 20 000.—, oltre interessi al 5%, eretto nella forma dell'atto notarile dal natia Vincenzo Jacomella, Bellinzona, numero di rubrica 2177 dei suoi rogiti, di data 10 maggio 1955 gravante le particelle N° 2006, 2003 e 2004, di Magadino, a volere produrlo alla scrivente pretura entro il 15 luglio 1967, sotto la comminatoria dell'ammortamento. (101²)

6600 Locarno, 4 gennaio 1967

Il pretore: D^r R. Simona

In relazione all'istanza 19/20 dicembre 1966 del signori Dario Rossi, da Arzo, in Bissonne, tendente a che sia esperita la procedura di annullamento di un titolo ipotecario al portatore, andato smarrito, visti gli art. 870 e rel. CCS e 981 ss. CO; diffida lo sconosciuto detentore del titolo ipotecario al portatore di fr. 15 000.— (quindicimila), con int. 5%, gravante la part. N° 160 RFD, di Bissonne, iscritto il 29 aprile 1958, in II. grado, al doc. 3438, a volerlo produrre a questa pretura entro il termine di sei mesi dalla prima pubblicazione; sotto comminatoria di ammortamento. (94²)

6900 Lugano, 3 gennaio 1967

Per la pretura di Lugano-Ceresio
Il segretario-assessore:
Ferdinando Rezzonico

Kraftloserklärungen — Annulations — Annullamenti

Der unbekannte Inhaber des Schuldbriefes vom 2. Juli 1928 von Franken 28 000.—, Beleg Serie I, Nr. 6230, haftend im 2. Rang zugunsten Herrn Léon Théron, Biel, lastend auf Biel-Grundbuch Nr. 3630, enthaltend 3 Wohnhäuser Reuchenettestrasse Nr. 20, 22 und 24 in Biel, ist durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nrn. 288, 289 und 291 vom 9., 10. und 13. Dezember 1965 aufgefordert worden, den genannten Schuldbrief innert der Frist eines Jahres seit der ersten Publikation dem Richteramt I Biel vorzulegen, da er sonst kraftlos erklärt würde.

Da die Vorlegung dieses Schuldbriefes bis heute nicht erfolgt ist, wird er hiemit als kraftlos erklärt. (97)

2500 Biel, den 4. Januar 1967

Der Gerichtspräsident I: Auroi

Par jugement du 4 janvier 1967, le président du Tribunal du district de Delémont, en vertu des art. 870, 871 CCS, 981 ss. CO., 2 Li CCS, a prononcé l'annulation de la cédule hypothécaire en 2^e rang, souscrite par Emile Zuber, cultivateur à Soyhières, au nom du propriétaire, actuellement au profit de la Caisse d'Épargne de Bassecourt, inscrite au Registre foncier le 16 mars 1939, Série II, N° 4176 g. im. d'un montant de fr. 1200.—, grevant les immeubles feuillets 60, 476, 510 et 896 du ban de Soyhières, appartenant à Emile Zuber prénommé. (100)

2800 Delémont, le 4 janvier 1967

Le président du Tribunal: Ceppi

La Pretura di Lugano-Ceresio, in relazione all'istanza 12/13 luglio 1965 della signora Maria-Augusta Ravasi fu Francesco, in Morcote, rapp. dall'avv. Lorenzo Gilardoni, in Lugano, tendente ad ottenere l'annullamento di un titolo ipotecario al portatore, andato smarrito; richiamate le pubblicazioni apparse sul FUSC. Ni. 195, 196 e 198, di data 23, 24 e 26 agosto 1965 e sul FUC. Ni. 67, 69 e 71, del 24 e 31 agosto e 7 settembre 1965; in relazione agli art. 870 e ss. CCS e 981 e ss. CO., decreta: È dichiarato nullo il titolo ipotecario al portatore di fr. 8000.—, costituito dall'atto di mutuo ipotecario al portatore

9 novembre 1939, N° 1702, rogito notajo Gastone Bernasconi, Lugano, emesso a titolo di garanzia sui seguenti beni, posti in territorio del comune di Morcote:

N° di mappa	26	Pomè	orto	240 m ²
N° di mappa	92	Morcote	1/2 passo promiscuo	7 m ²
N° di mappa	110	Morcote	corte	15 m ²
N° di mappa	109	Morcote	casa d'abitazione	160 m ²

andato smarrito. (98)

6900 Lugano, 4 gennaio 1967

Per la Pretura di Lugano-Ceresio
Il segretario-assessore: Ferdinando Rezzonico

La pretura di Lugano-Ceresio, in relazione all'istanza 2/10 febbraio 1966 del signore Giuseppe Malacrida di Natale, in Locarno-Minusio, tendente ad ottenere l'annullamento di un titolo ipotecario al portatore, richiamate le pubblicazioni apparse sul FUSC. Nri. 46, 47 e 49, di data 24, 25 e 28 febbraio 1966 e sul FUC. Nri. 16, 18 e 20, del 25 febbraio, 4 e 11 marzo 1966; in relazione agli art. 870 e ss. CCS e 981 e ss. CO., decreta: È dichiarato nullo il titolo ipotecario al portatore di fr. 12 000.—, emesso, sotto forma di mutuo ipotecario, dall'Avv. Alberto Verda, in Lugano, nei suoi rogiti, di cui al N° 200, in data 25 giugno 1942, con int. al 5%, gravante la Part. N° 453 RFD, di Massagno, iscritto il 1° luglio 1942, in II. grado, al N° 270, andato smarrito. (99)

6900 Lugano, 4 gennaio 1967

Per la pretura di Lugano-Ceresio
Il segretario-assessore:
Ferdinando Rezzonico

Andere gesetzliche Publikationen — Autres publications légales

Geschäftseröffnungsverbot — Sperrfrist

(Ausverkaufsordnung vom 16. April 1947)

Am 5. Januar 1967 ist an Frau Assunta Buehli-Barosso, Damenwäsche, Obere Gasse 29, Chur, die Bewilligung erteilt worden, ihr Geschäft durch einen Totalausverkauf zu liquidieren.

Mit dieser Bewilligung wurde der Geschäftsinhaberin Frau A. Buchli-Barosso von Safien-Platz, in Chur, für die Dauer von 5 Jahren, beginnend am 18. März 1967 verboten, auf dem Gebiete der ganzen Schweiz ein gleiches oder ähnliches Geschäft zu eröffnen, zu übernehmen oder sich an einem solchen zu beteiligen (Art. 16 der eidg. Ausverkaufsordnung). (AA. 7)

7000 Chur, 5. Januar 1967

Kantonale Polizeiabteilung
Graubünden
Pass- und Patentbüro

Am 5. Januar 1967 ist an Herrn Otto Bäumle, Papeterie, Davos-Platz die Bewilligung erteilt worden, sein Geschäft durch einen Totalausverkauf zu liquidieren.

Mit dieser Bewilligung wurde dem Geschäftsinhaber Herrn Otto Bäumle, von Basel, in Davos-Platz, für die Dauer von 5 Jahren, beginnend am 31. März 1967 verboten, auf dem Gebiete der ganzen Schweiz ein gleiches oder ähnliches Geschäft zu eröffnen, zu übernehmen oder sich an einem solchen zu beteiligen (Art. 16 der eidg. Ausverkaufsordnung). (AA. 8)

7000 Chur, 5. Januar 1967

Kantonale Polizeiabteilung
Graubünden
Pass- und Patentbüro

Nauta & Noorduyn AG in Liq., Luzern

Liquidations-Schuldenruf gemäss Artikel 742 und 745 OR.

Dritte Veröffentlichung

Die Gesellschaft hat in ihrer Generalversammlung vom 30. Dezember 1966 die Auflösung und Liquidation beschlossen. Allfällige Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit gemäss Art. 742 OR aufgefordert, ihre Forderungen oder sonstigen Ansprüche unverzüglich bei der Gesellschaft anzumelden. (AA. 6¹)

8000 Zürich, 4. Januar 1967

Nauta & Noorduyn AG in Liq.

Beauté et Parfums S.A. à Genève

Réduction du capital social et appel aux créanciers conformément à l'article 733 CO.

Première publication

Dans son assemblée générale du 23 décembre 1966 la société a décidé de réduire son capital social de Fr. 140 000.— par le remboursement et l'annulation de 140 actions de Fr. 1000.— chacune, portant les numéros 61 à 200, en sorte que le capital sera désormais de Fr. 60 000.—, divisé en 60 actions de Fr. 1000.— chacune.

Les créanciers de la société sont informés de ce qui précède afin qu'ils puissent dans un délai de deux mois à dater de la troisième publication du présent avis produire leurs créances et exiger d'être désintéressés ou garantis en s'annonçant par lettre recommandée avec indication du montant de leur créance à M^e Robert Achard, notaire, à Genève, 29, rue du Rhône.

1200 Genève, le 23 décembre 1966

(AA. 9²)
Le conseil d'administration

Mitteilungen - Communications - Comunicazioni

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

(Vom 19. Dezember 1966)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 73, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer, beschliesst:

ERSTER TITEL

Steuererhebung

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. I. Eidgenössische Steuerverwaltung. Die Eidgenössische Steuerverwaltung erlässt die allgemeinen Weisungen und trifft die Einzelverfügungen, die für die Erhebung der Verrechnungssteuer erforderlich sind; sie bestimmt Form und Inhalt der Formulare für die Anmeldung als Steuerpflichtiger sowie für die Steuerabrechnungen, Steuererklärungen und Fragebogen.

Art. 2. II. Mitwirkung des Steuerpflichtigen - 1. Buchführung. Der Steuerpflichtige hat seine Bücher so einzurichten und zu führen, dass sich aus ihnen die für die Steuerpflicht und Steuerbemessung massgebenden Tatsachen ohne besonderen Aufwand zuverlässig ermitteln und nachweisen lassen.

Bedient sich der Steuerpflichtige für sein Rechnungswesen der automatischen oder elektronischen Datenverarbeitung, so wird diese Art der Buchführung für die Erhebung der Verrechnungssteuer nur zugelassen, wenn die vollständige und richtige Verarbeitung aller steuerlich wesentlichen Geschäftsvorfälle und Zahlen vom Urbeleg bis zur Jahresrechnung und Steuerabrechnung sichergestellt ist und wenn die zur Festsetzung der geschuldeten Steuer erforderlichen Unterlagen übersichtlich angeordnet und lesbar sind.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann unter den von ihr festzulegenden Bedingungen und Auflagen dem Steuerpflichtigen gestatten, Belege in Form von Aufnahmen auf Mikrofilm aufzubewahren. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige auf seine Kosten der Eidgenössischen Steuerverwaltung Rückvergrößerungen der von ihr bestimmten Belege beizubringen und ihr anlässlich der Buchprüfung gemäss Artikel 40 des Gesetzes auf Verlangen ein Lesegerät und die zu seiner Bedienung erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

Art. 3. 2. Abrechnung und Bescheinigung über den Steuerabzug. Händigt der Steuerpflichtige dem Empfänger der steuerbaren Leistung eine Abrechnung aus, so sind darin die Fälligkeit dieser Leistung und ihr Bruttobetrag vor Abzug der Verrechnungssteuer und von Spesen anzugeben.

Verlangt der Empfänger der steuerbaren Leistung eine besondere Bescheinigung (Art. 14, Abs. 2 des Gesetzes), so sind darin anzugeben:

- a) der Name und die dem Aussteller bekannte Adresse des Empfängers;
- b) die Art und der Nennbetrag des Vermögenswertes, der die steuerbare Leistung abgeworfen hat;
- c) der Bruttobetrag der steuerbaren Leistung, der Zeitraum, auf den sie sich bezieht, und das Fälligkeitsdatum;
- d) der Betrag der abgezogenen Verrechnungssteuer;
- e) das Datum der Ausstellung sowie Name und Adresse (Firmastempel) und Unterschrift des Ausstellers.

Für jede steuerbare Leistung darf nur eine Bescheinigung ausgestellt werden; Kopien oder Ersatzbescheinigung sind als solche zu kennzeichnen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann unter den von ihr festzulegenden Bedingungen und Auflagen nicht unterschriebene Bescheinigungen und unmittelbar auf dem Rückerstattungsantrag angebrachte Bescheinigung zulassen.

Art. 4. 3. Leistung in ausländischer Währung. Lautet die steuerbare Leistung auf eine ausländische Währung, so ist sie auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit in Schweizer Franken umzurechnen.

In der Bescheinigung über den Steuerabzug (Art. 3, Abs. 2) sind die Bruttobeträge der Leistung in beiden Währungen und der Umrechnungskurs anzugeben.

Ist unter den Parteien kein bestimmter Umrechnungskurs vereinbart worden, so ist der Umrechnung das Mittel der Geld- und Briefkurse am letzten Werktag vor der Fälligkeit der Leistung zugrunde zu legen.

Art. 5. 4. Meldung bei Leistungsverzug und dgl. Ist der Schuldner wegen Zahlungsunfähigkeit ausserstande, die steuerbare Leistung bei ihrer Fälligkeit zu erbringen, oder ist ihm auf Grund der Bundesgesetzgebung eine Stundung bewilligt worden, so hat er unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung diesen Sachverhalt und den voraussichtlichen Zeitpunkt, auf den die Leistung zahlbar gestellt wird, mitzuteilen.

Wird über den Steuerpflichtigen der Konkurs eröffnet, so hat über die auf den Zeitpunkt der Konkurseröffnung fällig gewordene Steuer (Art. 16, Abs. 3 des Gesetzes) die Konkursverwaltung die vorgeschriebene Abrechnung zu erstellen und mit den Belegen der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen (Art. 38, Abs. 2 des Gesetzes).

Art. 6. III. Steuererhebungsverfahren - 1. Einholen von Auskünften; Einvernahme. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann Auskünfte schriftlich oder mündlich einholen und den Steuerpflichtigen zur Einvernahme laden.

Wo es angezeigt erscheint, sind die Auskünfte in Gegenwart des Einvernemenden zu protokollieren; das Protokoll ist von diesem und vom einvernemenden Beamten und vom allenfalls beigezogenen Protokollführer zu unterzeichnen.

Vor jeder Einvernahme nach Absatz 2 ist der Einzuernehmende zur Wahrheit zu ermahnen und auf die Folgen unrichtiger Auskünfte (Art. 62, Abs. 1, Buchst. d des Gesetzes) hinzuweisen.

Art. 7. 2. Buchprüfung. Der Steuerpflichtige ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, der Buchprüfung (Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes) beizuwohnen und die erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet, die Buchprüfung zum Voraus anzuzeigen.

Art. 8. IV. Bezug und Sicherung der Steuer - 1. Zwangsvollstreckung. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist zuständig, für die Forderungen des Bundes an Verrechnungssteuern, Zinsen, Kosten und Bussen die Betreibung anzuhängen, sie in einem Konkurs einzugehen, die Aufhebung des Rechtsvorschlages zu verlangen und alle weiteren zur Sicherung oder Eintreibung der Forderung notwendigen Vorkehren zu treffen.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Eidgenössischen Finanzverwaltung zur Verweigerung von Verlustscheinen und zur Geltendmachung der in einem Verlustschein verurkundeten Forderung.

Art. 9. 2. Sicherstellung a) Durch Ausländer beherrschte Gesellschaften. Sind am Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu mehr als 80 Prozent (direkt oder indirekt) Personen mit Wohnsitz im Ausland beteiligt, und

befinden sich die Aktiven der Gesellschaft zur Hauptsache im Ausland oder bestehen sie überwiegend aus Forderungen oder andern Rechten gegenüber Ausländern, und

schüttet die Gesellschaft nicht alljährlich einen angemessenen Teil des Reinertrages als Dividende oder Gewinnanteil an die Inhaber der Aktien, Gesellschaftsanteile oder Genußscheine aus,

so kann die Eidgenössische Steuerverwaltung wegen Gefährdung des Steuerbezuges eine Sicherstellung verfügen (Art. 47, Abs. 1, Buchst. a des Gesetzes).

Der sicherzustellende Betrag hat der Steuer zu entsprechen, die bei einer Liquidation der Gesellschaft zu entrichten wäre, und wird nötigenfalls alljährlich auf Grund der Jahresrechnung neu festgesetzt.

Art. 10. b) Sicherheitsleistung. Die nach Artikel 47 des Gesetzes verfügte Sicherstellung ist gemäss der Verordnung vom 21. Juni 1957 über Sicherstellungen zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung durch Realkaution, Bürgschaften, Garantien oder Kautionsversicherung zu leisten.

Eine geleistete Sicherheit ist freizugeben, sobald die sichergestellten Steuern, Zinsen und Kosten bezahlt sind oder der Grund der Sicherstellung dahingefallen ist.

Ueber das Ausreichen der Sicherheit und über ihre Freigabe entscheidet die Eidgenössische Steuerverwaltung; der Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Art. 11. 3. Löschung im Handelsregister. Eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft darf im Handelsregister erst dann gelöscht werden, wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung dem kantonalen Handelsregisteramt angezeigt hat, dass die geschuldeten Verrechnungssteuern bezahlt sind.

Auf die Löschung einer andern Firma im Sinne von Artikel 10, Absatz 2 der Verordnung vom 7. Juni 1937 über das Handelsregister (Einzelfirma, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Verein, Stiftung, Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens) findet Absatz 1 Anwendung, wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung dem kantonalen Handelsregisteramt mitgeteilt hat, dass die Firma auf Grund des Verrechnungssteuergesetzes steuerpflichtig geworden ist.

Art. 12. V. Rückerstattung der nicht geschuldeten Steuer. Bezahlte Steuern und Zinsen, die nicht durch Entscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgesetzt worden sind, werden zurückerstattet, sobald feststeht, dass sie nicht geschuldet waren.

Ist eine nicht geschuldete Steuer schon überwältigt worden (Art. 14, Abs. 1 des Gesetzes), so wird die Rückerstattung nur gewährt, wenn feststeht, dass der von der Uebervältigung Betroffene die Rückerstattung nicht im ordentlichen Rückerstattungsverfahren erlangt hat und dass er in den Genuss der Rückerstattung gemäss Absatz 1 gebracht wird.

Die Rückerstattung ist insoweit ausgeschlossen, als nach dem Sachverhalt, den der Rückfordernde geltend macht, eine andere, wenn auch inzwischen verjährte Bundessteuer geschuldet war.

Der Rückerstattungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist.

Die Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung über die Steuererhebung finden sinngemäss Anwendung; kommt der Geschädigte seinen Auskunftspflichten nicht nach, und kann der Anspruch ohne die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung verlangten Auskünfte nicht abgeklärt werden, so wird das Gesuch abgewiesen.

Art. 13. VI. Verrechnung. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann eine gefährdete fällige Steuerforderung mit der Verrechnungssteuer, deren Rückerstattung der Zahlungspflichtige beansprucht, verrechnen.

Zweiter Abschnitt

Steuer auf Kapitalerträgen

A. Steuer auf dem Ertrag von Obligationen und Kundenguthaben

Art. 14. I. Gegenstand der Steuer. 1. Steuerbarer Ertrag. Steuerbarer Ertrag von Obligationen, Serienschuldbriefen, Seriengülden und Schuldguthaben sowie von Kundenguthaben ist jede auf dem Schuldverhältnis beruhende geldwerte Leistung an den Gläubiger, die sich nicht als Rückzahlung der Kapitalschuld darstellt.

Auf Vorausvergütungen, die bei der Ausgabe von Obligationen, Serienschuldbriefen und Seriengülden vom Nennwert abgezogen werden und verteilt auf jedes volle Jahr der vertraglichen Mindestlaufzeit nicht mehr als ein halbes Prozent des Nennwertes ausmachen, wird die Steuer nicht erhoben.

Art. 15. 2. Begriff der Obligationen und Serientitel. Obligationen sind auf den Inhaber, an Ordre oder auf den Namen lautende

- a) Anleiheobligationen, mit Einschluss der Partialen von Anleihen, die durch Grundpfand sichergestellt sind, Rententitel, Pfandbriefe, Kassenobligationen, Kassen- und Depositscheine;
- b) in einer Mehrzahl ausgegebene wechselähnliche Schuldverschreibungen und andere Diskontopapiere, die zur Unterbringung im Publikum bestimmt sind.

Serienschuldbriefe und Seriengülden sind in einer Mehrzahl zu gleichartigen Bedingungen auszugebene Schuldbriefe und Gülden, die auf den Inhaber oder an Ordre gestellt oder mit auf den Inhaber oder an Ordre lautenden Coupons versehen sind und in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung den Partialen von Anleihen gleichstehen.

Art. 16. 3. Sparhefte und dergleichen. Spar-, Einlage- oder Depositenhefte und Spareinlagen, die mit einer Nummer, einem Kennwort oder einer Deckadresse gekennzeichnet sind (Nummernkonto und dergleichen), gelten nicht als auf den Namen lautend.

Spareinlagen im Sinne von Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe c des Gesetzes sind nur Einlagen bei Banken und Sparkassen im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen, die nach Artikel 15 und 16 dieses Gesetzes als Spareinlagen gelten und als solche bilanziert sind.

Art. 17. II. Anmeldung als Steuerpflichtiger. Der Inländer (Art. 9, Abs. 1 des Gesetzes), der Obligationen, Serienschuldbriefe oder Seriengülden ausgibt, sich öffentlich zur Annahme verzinslicher Gelder empfiehlt oder fortgesetzt Gelder gegen Zins entgegennimmt, hat sich, bevor er mit seinem Vorhaben beginnt, unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden; die Anmeldung kann mit derjenigen für die Stempelabgabe auf Obligationen verbunden werden.

In der Anmeldung sind anzugeben: der Name (die Firma) und der Sitz des Unternehmens sowie aller inländischen Zweigniederlassungen, auf welche die Voraussetzungen von Absatz 1 zutreffen, oder, wenn es sich um eine juristische Person oder um eine Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit mit statutarischem Sitz im Ausland handelt, die Firma und der Sitz der Hauptniederlassung und die Adresse der inländischen Leitung; die Art der Tätigkeit und das Datum ihrer Aufnahme; das Rechnungsjahr und die Zinstermine. Mit der Anmeldung sind die für die Überprüfung der Steuerpflicht erforderlichen Belege (Emissionsprospekt, Reglement für die Sparhefte oder Einlagen und dergleichen) einzureichen.

Nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit eintretende Änderungen an den gemäss Absatz 2 zu meldenden Tatsachen und einzureichenden Belegen, insbesondere die Errichtung neuer Zweigniederlassungen und die Aenderung der Reglemente, sind unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden.

Gibt ein Unternehmen, das bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung als Steuerpflichtiger schon angemeldet ist, neue Titel aus, oder schafft es neue Anlagemöglichkeiten, deren Ertrag der Verrechnungssteuer unterliegt, so kann sich die Anmeldung auf diesen Sachverhalt beschränken.

Art. 18. III. Steuerabrechnung. 1. Anleiheobligationen und dergleichen. Die Steuer auf dem Ertrag von Anleiheobligationen, der ihnen von der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die Steuerabrechnung gleichgestellten Obligationen, Serienschuldbriefe und Seriengülden sowie von Schuldbuchguthaben ist auf Grund der Abrechnung nach amtlichem Formular innert 30 Tagen nach Fälligkeit des Ertrages (Coupontermin) unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entrichten.

Art. 19. 2. Kassenobligationen und dergleichen; Kundenguthaben. Die Steuer auf dem Ertrag von Kassenobligationen, Kassen- und Depositen­scheinen, wechselseitlichen Schuldverschreibungen und anderen Diskontopapieren, der ihnen von der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die Steuerabrechnung gleichgestellten Obligationen, Serienschuldbriefe und Seriengülden sowie von Kundenguthaben bei Banken und Sparkassen ist auf Grund der Abrechnung nach amtlichem Formular innert 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum fällig gewordenen Zinsen und sonstigen Erträge unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entrichten.

Um unverhältnismässige Umtriebe zu vermeiden, kann die Eidgenössische Steuerverwaltung eine von Absatz 1 abweichende Art der Steuerabrechnung gestatten oder anordnen; sie kann insbesondere zulassen,

- dass die in den ersten drei Geschäftsvierteljahren fällig gewordenen Steuern annäherungsweise ermittelt werden und über die im ganzen Geschäftsjahr fällig gewordenen Steuern erst nach Ablauf des letzten Geschäftsvierteljahres genau abgerechnet wird;
- dass in Fällen, wo der Gesamtnennwert der Obligationen und Kundenguthaben im Sinne von Absatz 1 nicht mehr als 400 000 Franken beträgt, über die auf ihren Erträgen fällig gewordenen Steuern nur einmal jährlich abgerechnet wird.

Der Steuerpflichtige hat in seinen Geschäftsbüchern gesondert die folgenden Bestände mit den entsprechenden Erträgen auszuweisen: Kassenobligationen (mit Einschluss der ihnen für die Steuerabrechnung gleichgestellten Obligationen, Serienschuldbriefe und Seriengülden); wechselseitliche Schuldverschreibungen und andere Diskontopapiere; Bankguthaben im Sinne von Artikel 11, Absatz 1, Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben und sonstige Kundenguthaben, je unterteilt in Guthaben, deren Zinsen von der Steuer ausgenommen sind (Art. 5, Abs. 1, Buchst. c des Gesetzes) und in Guthaben, deren Zinsen der Steuer unterliegen.

B. Steuer auf dem Ertrag von Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Genussscheinen

Art. 20. I. Gegenstand der Steuer. Steuerbarer Ertrag von Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaftsanteilen ist jede geldwerte Leistung der Gesellschaft oder Genossenschaft an die Inhaber gesellschaftlicher Beteiligungsrechte oder an ihnen nahestehende Dritte, die sich nicht als Rückzahlung der im Zeitpunkt der Leistung bestehenden Anteile am einbezählten Grund- oder Stammkapital darstellt (Bonus, Gratisaktien, Liquidationsüberschüsse und dergleichen).

Steuerbarer Ertrag von Genussscheinen (mit Einschluss der Partizipations­scheine) ist jede auf dem Genussrecht beruhende geldwerte Leistung an den Inhaber des Rechts; sind Genussscheine ausserhalb einer Sanierung gegen Erlegung ihres Nennwertes in bar oder gegen Vermögenwerte, die den Nennwert erreichen oder übersteigen, ausgegeben worden, so bildet die Rückzahlung des Nennwertes nicht Bestandteil des steuerbaren Ertrags.

Eine auf Grund von Artikel 10 des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1957 betreffend vorsorgliche Schutzmassnahmen für juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen wirksame Sitzverlegung fällt nicht unter Artikel 4, Absatz 2 des Gesetzes.

Art. 21. II. Steuerabrechnung. 1. Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. a) Im allgemeinen. Jede inländische Aktiengesell-

schaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 9, Abs. 1 des Gesetzes) hat unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung den Geschäftsbericht oder eine unterzeichnete Abschrift der Jahresrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie eine Aufstellung nach amtlichem Formular einzureichen, woraus der Kapitalbestand am Ende des Geschäftsjahres, das Datum der Generalversammlung, die beschlossene Gewinnverteilung und ihre Fälligkeit ersichtlich sind, und die Steuer auf den mit Genehmigung der Jahresrechnung fällig gewordenen Erträgen zu entrichten.

Die Steuer auf Erträgen, die nicht mit Genehmigung der Jahresrechnung fällig oder die nicht auf Grund der Jahresrechnung ausgerichtet werden (Interimdividenden, Bauzinsen, Gratisaktien, Liquidationsüberschüsse, Ablösung von Genussscheinen, geldwerte Leistungen anderer Art) ist auf Grund der Abrechnung nach amtlichem Formular innert 30 Tagen nach der Fälligkeit des Ertrages unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entrichten.

Ist für den Ertrag ein Fälligkeitstermin nicht bestimmt, so beginnt die dreissigtägige Frist am Tage, an dem die Ausrichtung beschlossen oder, mangels eines solchen Beschlusses, an dem der Ertrag ausgerichtet wird, zu laufen.

Wird die Jahresrechnung nicht innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres genehmigt, so hat die Gesellschaft der Eidgenössischen Steuerverwaltung vor Ablauf des siebenten Monats den Grund der Verzögerung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Rechnungsabnahme mitzuteilen.

Art. 22. b) Auflösung: Sitzverlegung ins Ausland. Wird eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst (Art. 736 und 820 des Obligationenrechts), so hat sie das unverzüglich der Eidgenössischen Steuerverwaltung mitzuteilen.

Die aufgelöste Gesellschaft hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung eine unterzeichnete Abschrift der von den Liquidatoren aufgestellten Bilanz einzureichen und nach ihrer Anordnung regelmässig über den Stand der Liquidation und über die Verwendung der Aktiven Auskunft zu erteilen; nach Beendigung der Liquidation ist der Eidgenössischen Steuerverwaltung eine unterzeichnete Abschrift der Liquidationsrechnung mit einer Aufstellung über die Verteilung des Liquidationsüberschusses einzureichen.

Innert 30 Tagen nach jeder Verteilung eines Anteils am Liquidationsüberschuss hat die Gesellschaft unaufgefordert die auf diesem Anteil geschuldete Steuer auf Grund einer besonderen Abrechnung zu entrichten.

Bei einer Auflösung ohne Liquidation finden die Absätze 1 bis 3 sinngemässe Anwendung.

Will eine Gesellschaft ihren Sitz ins Ausland verlegen, so hat sie dieses Vorhaben unverzüglich der Eidgenössischen Steuerverwaltung mitzuteilen, ihr eine auf den Tag der Sitzverlegung erstellte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einzureichen und gleichzeitig die auf dem Überschuss des Vermögens über das einbezahlte Grund- oder Stammkapital geschuldete Steuer zu entrichten. Das gilt auch, wenn eine Gesellschaft mit statutarischem Sitz im Ausland den Ort ihrer tatsächlichen Leitung ins Ausland verlegen will.

Art. 23. 2. Genossenschaften. Jede inländische Genossenschaft, deren Statuten Geldleistungen der Genossenschafter oder die Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile vorsehen, hat sich unverzüglich nach ihrer Eintragung in das Handelsregister oder nach Aufnahme entsprechender Bestimmungen in ihre Statuten unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden; der Anmeldung ist ein unterzeichnetes Exemplar der Statuten beizulegen.

Die Genossenschaften, die Genossenschaftsanteile ausgegeben haben, werden alljährlich zur Abgabe der Steuererklärung und zur Erfüllung der dabei zu beachtenden Pflichten aufgefordert; die Steuererklärung ist mit dem Geschäftsbericht oder einer unterzeichneten Abschrift der Jahresrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) innert 30 Tagen nach dieser Aufforderung der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung überprüft die Steuererklärung und trifft eine Veranlagungsverfügung. Die Veranlagungsverfügung ist ein Entscheid im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes.

Die Genossenschaft hat die Steuer innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagungsverfügung zu entrichten.

Bei der Auflösung einer Genossenschaft oder ihrer Sitzverlegung ins Ausland findet Artikel 22 sinngemässe Anwendung, mit der Abweichung, dass die geschuldete Steuer in jedem Falle durch die Eidgenössische Steuerverwaltung veranlagt wird.

Art. 24. III. Meldungstatt Steuerentrichtung. 1. Fälle. Der Gesellschaft oder Genossenschaft kann auf Gesuch hin gestattet werden, ihre Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung zu erfüllen (Art. 20 des Gesetzes),

- wenn die anlässlich einer amtlichen Kontrolle oder Buchprüfung geltend gemachte Steuer eine Leistung betrifft, die in einem Vorjahre fällig geworden ist;
- bei der Ausgabe oder Nennwerterhöhung von Aktien, Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteilen zulasten der Reserven der Gesellschaft oder Genossenschaft (Gratisaktien und dergleichen);
- bei der Ausrichtung von Naturaldividenden oder des Liquidationsüberschusses durch Abtretung von Aktiven;
- bei der Verlegung des Sitzes ins Ausland.

Das Meldeverfahren ist in allen Fällen nur zulässig, wenn feststeht, dass die Personen, auf die die Steuer zu überwälzen wäre (Leistungsempfänger), nach Gesetz oder Verordnung Anspruch auf Rückerstattung dieser Steuer hätten, und wenn ihre Zahl zwanzig nicht übersteigt.

Art. 25. 2. Gesuch; Bewilligung. Das Gesuch ist der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich einzureichen; im Gesuch sind anzugeben:

- die Namen der Leistungsempfänger und der Ort ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung;
- Art und Bruttobetrag der einem jeden Leistungsempfänger zustehenden Leistung, das Fälligkeitsdatum und gegebenenfalls der Zeitraum, auf den sie sich bezieht.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung klärt den Sachverhalt ab und trifft ihren Entscheid; sie kann die Bewilligung des Gesuches an Bedingungen knüpfen und mit Auflagen verbinden. Betrifft der Entscheid noch nicht fällig gewordene Leistungen, so steht er unter dem Vorbehalt der Nachprüfung des Rückerstattungsanspruchs der Leistungsempfänger bei Fälligkeit.

Die Bewilligung entbindet die Gesellschaft oder Genossenschaft nicht von der Pflicht, sich vor der Meldung zu vergewissern, ob der Leistungsempfänger auch noch bei Fälligkeit der Leistung im Inland Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatte.

Art. 26. 3. Meldung; nachträgliche Einforderung der Steuer. Die Meldung der steuerbaren Leistung hat die in Artikel 3, Absatz 2 genannten Angaben zu enthalten und ist der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit je einem Doppel für jeden Leistungsempfänger innert der Frist von Artikel 21 und mit den dort vorgeschriebenen Belegen einzureichen.

Erfüllt das Gesuch im Sinne von Artikel 25, Absatz 1 nach Inhalt und Zahl der Exemplare die Erfordernisse von Absatz 1, so braucht keine neue Meldung eingereicht zu werden; andernfalls ist die anstelle einer nachträglichen Steuerentrichtung tretende Meldung (Art. 24, Abs. 1, Buchst. a) innert 30 Tagen nach der Bewilligung einzureichen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung leitet die Meldungen an die zuständigen kantonalen Behörden weiter. Diese haben, sofern die Eidgenössische Steuerverwaltung es infolge eines Vorbehalts nach Artikel 25, Absatz 2 verfügt, ihr zu melden, ob der Leistungsempfänger die Rückerstattung der Steuer beanspruchen könnte.

Hätte der Leistungsempfänger keinen Anspruch auf Rückerstattung der Steuer, so ist sie von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei der Gesellschaft oder der Genossenschaft oder beim Mithaftenden einzufordern. Vorbehalten bleibt die Einleitung eines Strafverfahrens.

Art. 27. IV. Erlass. Das Gesuch um Erlass der Steuerforderung gemäss Artikel 18 des Gesetzes ist spätestens mit der Abrechnung über die fällig gewordene Steuer (Art. 21) oder mit der Steuererklärung (Art. 23, Abs. 2) der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann vom Gesuchsteller über alle Tatsachen, die für den Erlass von Bedeutung sein können, die erforderlichen Auskünfte und Belege verlangen; kommt der Gesuchsteller seinen Auskunftspflichten nicht nach, so wird das Gesuch abgewiesen.

C. Steuer auf dem Ertrag von Anteilen an Anlagefonds

Art. 28. I. Gegenstand der Steuer. 1. Steuerbarer Ertrag. Steuerbarer Ertrag von Anteilen an einem Anlagefonds ist jede auf dem Anteil beruhende geldwerte Leistung an den Anteilinhaber, die nicht über einen ausschliesslich der Ausschüttung von Kapitalgewinnen oder der Rückzahlung der Kapitaleinzahlung dienenden Coupon ausgerichtet wird (Art. 5, Abs. 1, Buchst. b des Gesetzes).

Bei der Rückzahlung von Anteilen wird die Steuer nur erhoben, wenn sie infolge förmlich erklärten Widerrufs des Kollektivanlagevertrages durch den Anteilinhaber oder infolge Auflösung des Anlagefonds oder zwecks seiner Liquidation erfolgt.

Sind Anteilscheine ohne Coupons ausgegeben, oder wird die Leistung gegen Rückgabe des Anteilscheins erbracht, oder bestehen keine Anteilscheine, so bleiben die ausgerichteten Kapitalgewinne und Kapitaleinzahlungen von der Steuer ausgenommen, wenn sie in der Abrechnung für den Anteilinhaber gesondert ausgewiesen werden.

Art. 29. 2. Verlegung von Verlusten und Kosten. Die in einem Anlagefonds eingetretenen Verluste sowie die mit Kapitalgewinnen zusammenhängenden Kosten (Gewinnungskosten, Ausschüttungskommissionen usw.) sind zulasten der erzielten Kapitalgewinne und des Kapitals zu verbuchen.

Art. 30. 3. Vermögen ähnlicher Art; Fondsleitung und Depotbank. Wo in dieser Verordnung von Anlagefonds die Rede ist, gelten ihre Vorschriften sinngemäss auch für Vermögen ähnlicher Art.

Wo von Fondsleitung oder Depotbank die Rede ist, gelten die Vorschriften sinngemäss für alle Personen, welche diese Funktionen ausüben.

Art. 31. II. Anmeldung als Steuerpflichtiger. Der nach Artikel 10, Absatz 2 des Gesetzes steuerpflichtige Inländer hat sich, bevor mit der Ausgabe von Anteilen begonnen wird, unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden; die Anmeldung kann mit derjenigen für die Stempelabgabe auf Anteilen an Anlagefonds verbunden werden.

In der Anmeldung sind anzugeben: der Name (die Firma) und der Sitz der Fondsleitung und der Depotbank sowie, wenn sich Fondsleitung und Depotbank im Ausland befinden, des Inländers, der sich mit ihnen zur Ausgabe der Anteilscheine verbunden hat, und aller inländischen Zahlstellen (Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes); der Name des Anlagefonds; das Datum, von dem an Anteile ausgegeben werden; das Rechnungsjahr und die Dauer des Anlagefonds. Mit der Anmeldung sind das Fondsreglement und der Emissionsprospekt einzureichen.

Nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit eintretende Änderungen an den gemäss Absatz 2 zu meldenden Tatsachen und einzureichenden Belegen, insbesondere die Errichtung neuer Zahlstellen und die Aenderung des Fondsreglements, sind unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden.

Werden die Anteile von einem Ausländer in Verbindung mit einem Inländer ausgegeben, so ist der Inländer verpflichtet, die Bücher des Anlagefonds samt den Belegen der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Art. 32. III. Steuerabrechnung. 1. Im allgemeinen. Der nach Artikel 10, Absatz 2 des Gesetzes Steuerpflichtige hat die Steuer auf Grund der Abrechnung nach amtlichem Formular innert 30 Tagen nach Fälligkeit des Ertrages (Coupontermin) unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entrichten.

Innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Steuerpflichtige unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung den Rechenschaftsbericht mit der Jahresrechnung des Anlagefonds einzureichen. Wird ein Rechenschaftsbericht nicht erstellt, oder fehlen darin die nachfolgend genannten Angaben, so sind einzureichen: eine unterzeichnete Abschrift der Jahresrechnung, bestehend aus einer Vermögensrechnung und einer Ertragsrechnung, mit Angaben über die Verwendung des Reinertrages und über die ausgerichteten Kapitalgewinne und Kapitaleinzahlungen; eine unterzeichnete Aufstellung über die im Rechnungsjahr neu ausgegebenen und die zurückgenommenen Anteile und über ihren Schlussbestand.

In der gemäss Absatz 2 einzureichenden Jahresrechnung ist anzugeben, welcher Betrag der ausgewiesenen Kapitalgewinne in den zum Anlagefonds gehörenden Gesellschaften erzielt worden ist.

Liegt der Rechenschaftsbericht oder die Jahresrechnung innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres noch nicht vor, so hat der Steuerpflichtige der Eidgenössischen Steuerverwaltung vor Ablauf des siebenten Monats den Grund der Verzögerung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Berichtserstellung oder Rechnungsablage mitzuteilen.

Art. 33. 2. Liquidation; Sitzverlegung ins Ausland. Wird ein Anlagefonds aufgelöst, so hat das der Steuerpflichtige, bevor er mit einer Liquidationshandlung beginnt, der Eidgenössischen Steuerverwaltung mitzuteilen.

Auf den Zeitpunkt der Auflösung ist der Handel der Anteilscheine an der Börse einzustellen.

Die Verteilung des Liquidationsergebnisses ist erst zulässig, nachdem die Eidgenössische Steuerverwaltung zugestimmt hat.

Will der Steuerpflichtige seinen Sitz ins Ausland verlegen, und tritt an seiner Stelle nicht gemäss Artikel 10, Absatz 2 des Gesetzes ein anderer Inländer in die Steuerpflicht ein, so hat er sein Vorhaben unverzüglich der Eidgenössischen Steuerverwaltung mitzuteilen.

Art. 34. IV. Nichterhebung der Steuer gegen Bankenerklärung. 1. Voraussetzungen. Macht der Steuerpflichtige glaubhaft, dass der steuerbare Ertrag von Anteilen an einem Anlagefonds voraussichtlich dauernd zu mindestens 80 Prozent ausländischen Quellen entstammen wird, so kann ihn die Eidgenössische Steuerverwaltung auf sein Gesuch hin ermächtigen, die Steuer insoweit nicht zu entrichten, als der Ertrag gegen Bankenerklärung (Affidavit) zugunsten eines Ausländers ausbezahlt, überwiesen oder gutgeschrieben wird.

Die Ermächtigung wird erteilt, wenn der Steuerpflichtige für eine zuverlässige Ueberprüfung der Jahresrechnung und der ihm abgegebenen Bankenerklärungen Gewähr bietet; sie kann auf die Erklärungen bestimmter Banken beschränkt werden.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die Ermächtigung zu widerrufen, wenn die Gewähr für ihren zuverlässigen Gebrauch oder für die Ueberprüfung nicht mehr besteht.

Art. 35. 2. Befristung. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der steuerbare Ertrag fällig geworden ist, darf er, auch wenn im übrigen die Voraussetzungen erfüllt wären, nicht mehr gegen Bankenerklärung steuerfrei ausgeschüttet werden.

Die Zahlstellen haften solidarisch mit dem Steuerpflichtigen für die Bezahlung der gemäss Absatz 1 zu Unrecht nicht entrichteten Steuer.

Art. 36. 3. Bankenerklärung. a) Ausstellung. Eine Bankenerklärung darf nur durch eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen ausgestellt werden.

Die Bank hat in der Erklärung schriftlich zu bestätigen, dass

- a) bei Fälligkeit des steuerbaren Ertrages ein Ausländer das Recht zur Nutzung am Anteil besitzt;
- b) der Anteil bei Fälligkeit des steuerbaren Ertrages bei ihr im offenen Depot liegt;
- c) der steuerbare Ertrag einem bei ihr für diesen Ausländer geführten Konto gutgeschrieben wird.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung umschreibt den Kreis der Ausländer, zu deren Gunsten eine Bankenerklärung ausgestellt werden darf.

Eine Bank, die den Anteil bei Fälligkeit des steuerbaren Ertrages nicht im eigenen Depot hat, darf eine Bankenerklärung nur gestützt auf die entsprechende Erklärung einer andern inländischen Bank (Art. 36, Abs. 1) ausstellen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann ausnahmsweise auch Bankenerklärungen einer ausländischen, der behördlichen Aufsicht unterstellten Bank zulassen.

Art. 37. b) Ueberprüfung. Die Bank, die eine Bankenerklärung abgibt, hat die zu ihrer Ueberprüfung erforderlichen Unterlagen, mit Einschluss der nötigenfalls zu beschaffenden Unterlagen der ausländischen Bank (Art. 36, Abs. 5), der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf Verlangen vorzuweisen.

Weigert sich die Bank, die Unterlagen vorzuweisen, sind ihre Unterlagen ungenügend, oder hat sie eine unrichtige Erklärung abgegeben, so ist die betreffende Steuer zu entrichten; überdies kann die Eidgenössische Steuerverwaltung der Bank untersagen, Erklärungen auszustellen, und die andern Banken sowie den Steuerpflichtigen davon unterrichten, dass künftige Erklärungen dieser Bank unwirksam sind. Vorbehalten bleibt die Einleitung des Strafverfahrens.

Art. 38. 4. Abrechnung. Steht bei Fälligkeit der Steuer noch nicht fest, in welchem Betrage steuerbare Erträge ohne Bankenerklärung ausgeschüttet werden, so ist die Verrechnungssteuer vorläufig auf Grund einer Schätzung dieses Betrages zu entrichten.

Die endgültige Abrechnung über die zu entrichtende Steuer ist sechs Monate nach ihrer Fälligkeit zu erstellen.

Werden nach der endgültigen Abrechnung noch steuerbare Erträge gegen Bankenerklärung ausgeschüttet, so kann die auf diesen Erträgen schon entrichtete Verrechnungssteuer in der nächsten Abrechnung abgezogen werden.

Dritter Abschnitt

Steuer auf Lotteriegewinnen

Art. 39. I. Gegenstand der Steuer. Erzielt ein Los oder Einsatz mehrere Geldtreffer, so ist für die Steuerpflicht ihr Gesamtbetrag massgebend.

Bei auf Teillose entfallenden Treffern ist für die Steuerpflicht der auf das Los gesamthaft entfallende Treffer massgebend.

Lotterieähnliche Veranstaltungen im Sinne von Artikel 6, Absatz 2 des Gesetzes sind die durch Artikel 43 der Vollziehungsverordnung vom 27. Mai 1924 zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten den Lotterien gleichgestellten Veranstaltungen, Preisausschreiben und Wettbewerbe.

Art. 40. II. Anmeldung als Steuerpflichtiger. Wer im Inland eine Lotterie oder lotterieähnliche Veranstaltung, für die Geldtreffer von über 50 Franken vorgesehen sind, durchführt oder gewerbsmässig Wetten abschliesst, hat sich, bevor er die Veranstaltung ankündigt, unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden.

In der Anmeldung sind anzugeben: der Name (die Firma) und der Sitz des Veranstalters und eines allfälligen Vertreters; die Bezeichnung der Veranstaltung; die Zahl der Serien; für jede Serie gesondert die Lotteriesumme, die Zahl der Lose, die Zahl und der Gesamtbetrag der Gewinne; die Durchführungsfrist; der Zeichnungstermin; die Frist, nach deren Ablauf nicht bezogene Gewinne verfallen (Art. 12 des Lotterieggesetzes).

Die für die Bewilligung der Veranstaltung zuständigen kantonalen Behörden haben die Veranstalter auf die Anmeldepflicht gemäss Absatz 1 hinzuweisen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung jeweils ein Doppel ihrer der Polizeidepartement des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements übermittelten Aufstellung über die erteilten Bewilligungen zuzustellen.

Art. 41. III. Steuerentrichtung; Bescheinigung. Die Steuer ist auf dem Gesamtbetrage der für verkaufte Lose oder für Einsätze gezogenen Geldtreffer von über 50 Franken zu berechnen und auf Grund der Abrechnung nach amtlichem Formular innert 30 Tagen nach der Ziehung unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entrichten.

Der Veranstalter hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung Mitteilung zu machen, wenn er vor dem Verkauf der Lose oder bevor der Verkauf aller Lose abgeschlossen ist, zu einer Ziehung schreiten will. Die Eidgenössische Steuerverwaltung setzt hierauf die Zahlungsstermine fest.

Der Veranstalter oder die Zahlstellen haben die Empfänger der um die Steuer gekürzten Treffer darauf hinzuweisen, dass sie die Steuer nur auf Grund einer Bescheinigung gemäss Artikel 3, Absatz 2 zurückerhalten, und ihnen auf Verlangen die Bescheinigung auszustellen.

Art. 42. IV. Rückforderung der Steuer auf nicht bezogenen Gewinnen. Ist die Frist, nach deren Ablauf nicht bezogene Gewinne verfallen, verstrichen, so kann der Veranstalter die auf den nicht bezogenen Gewinnen nachweisbar entrichtete Steuer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückfordern oder, mit ihrer Zustimmung, in seiner nächsten Steuerabrechnung abziehen.

Dem Rückforderungsbegehren oder der Steuerabrechnung ist eine Aufstellung beizulegen, die Auskunft gibt über die Bezeichnung der Veranstaltung, das Datum der Ziehung, die Nummer des nicht eingelösten Loses und die Höhe des Treffers vor Abzug der Steuer; gleichzeitig ist unterschrieben zu bestätigen, dass die zurückerstattete oder verrechnete Steuer zugunsten des Zweckes der Lotterie verwendet und entsprechend verbucht wird.

Die Rückforderung verfährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entrichtet worden ist.

Vierter Abschnitt

Steuer auf Versicherungsleistungen

Art. 43. I. Gegenstand der Steuer. 1. Vorzeitige Auflösung der Versicherung; Abtretung und dergleichen. Beruht eine Versicherungsleistung auf einer vorzeitigen Auflösung der Versicherung, so ist sie Gegenstand der Steuer, sofern der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte im Zeitpunkt seines Auflösungsbegehrens (Rückkaufsbegehrens und dergleichen) oder bei der Auflösungserklärung des Versicherers Inländer ist.

Wird eine Versicherung vorzeitig ganz oder teilweise aufgelöst, und übersteigt die Leistung des Versicherers allein oder zusammengerechnet mit den auf Grund der gleichen Versicherung schon ausgerichteten Beträgen 5000 Franken, so ist die Leistung mit Einschluss der noch nicht versteuerten früheren Leistungen Gegenstand der Steuer.

Wird eine Versicherung vom inländischen in einen ausländischen Versicherungsbestand übergeführt, oder tritt ein Inländer seine Versicherungsansprüche an einen Ausländer ab (Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes), so ist die Steuer auf dem Höchstbetrage der Kapitalleistungen zu berechnen, die für den Eintritt des versicherten Ereignisses vereinbart sind, bei Renten und Pensionen auf dem Betrage ihres Barwertes am Tage des vereinbarten Beginns

Art. 44. 2. Gewinnanteile. Gewinnanteile unterliegen der Steuer nicht, wenn sie als Prämie ein zusätzliches Versicherung verwendet, fortlaufend mit geschuldeten Prämien verrechnet oder dem Berechtigten ausbezahlt werden.

Werden Gewinnanteile den Berechtigten zur freien Verfügung fortgesetzt verzinlich gutgeschrieben, so begründen diese Gutschriften Kundenguthaben im Sinne von Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe d des Gesetzes.

Die übrigen Gewinnanteile unterliegen als Versicherungsleistung der Steuer im Zeitpunkt ihrer Ausrichtung.

Art. 45. 3. Gruppenversicherung und dergleichen; Stellenwechsel versicherter Arbeitnehmer. Um unverhältnismässige Umtriebe zu vermeiden, kann die Eidgenössische Steuerverwaltung unter den von ihr festzulegenden Bedingungen und Auflagen bei der Gruppenversicherung die Leistungen des Gruppenversicherers oder diejenigen des Gruppenversichernehmers von der Steuerpflicht ausnehmen.

Richtet der Gruppenversicherer seine Leistung unmittelbar an den Versicherten oder einen Anspruchsberechtigten aus, so hat er in seiner Meldung der steuerbaren Leistung auch den Gruppenversicherungsnehmer zu nennen.

Die Ausnahme des Gruppenversicherers oder Gruppenversichernehmers von der Steuerpflicht (Abs. 1) entbindet nicht von der Buchführungspflicht gemäss Artikel 2. Im Falle von Absatz 2 hat der Gruppenversicherungsnehmer der Eidgenössischen Steuerverwaltung seine Unterlagen über das Versicherungsverhältnis auf Verlangen vorzuweisen.

Die Abgangsentschädigung an den versicherten Arbeitnehmer bei vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses bleibt von der Steuer ausgenommen, sofern sie von der Versicherungseinrichtung des bisherigen Arbeitgebers unmittelbar und zwecks Einkaufs an diejenige des neuen Arbeitgebers überwiesen wird.

Auf Einzelversicherungen, die eine Fürsorgeeinrichtung als Versicherungsnehmer abschliesst, findet dieser Artikel sinngemässe Anwendung.

Art. 46. II. Anmeldung als Steuerpflichtiger. Wer im Inlande Lebens-, Renten- oder Pensionsversicherungen übernimmt, hat sich, bevor er mit seinem Vorhaben beginnt, unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden; die Anmeldung kann mit derjenigen für die Stempelabgabe auf Quittungen für Versicherungsprämien verbunden werden.

Die konzessionierten Versicherungsunternehmen haben in der Anmeldung anzugeben: den Namen (die Firma) und den Sitz des Unternehmens; die Versicherungszweige und das Datum der Geschäftsaufnahme.

Auf die Anstalten, Kassen und sonstigen Einrichtungen, die der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterlassenenversicherung oder -fürsorge dienen, sowie auf Arbeitgeber und Berufsverbände, die Versicherungs- oder Fürsorgeeinrichtungen unterhalten, findet Absatz 2 sinngemässe Anwendung; sie haben mit der Anmeldung die Statuten, Reglemente und alle sonstigen für die Ueberprüfung der Steuerpflicht erforderlichen Belege einzureichen und gegebenenfalls den Gruppenversicherer zu nennen.

Nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit eintretende Aenderungen an den gemäss Absatz 2 und 3 zu meldenden Tatsachen und einzureichenden Belegen, insbesondere neue Gruppenversicherer, sind unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden.

Art. 47. III. Meldung statt Steuerentrichtung. 1. Meldung. Der Versicherer hat die Meldungen gemäss Artikel 19 des Gesetzes auf den vorgeschriebenen Formularen und unaufgefordert zu erstatten.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann unter den von ihr festzulegenden Bedingungen und Auflagen nicht unterschriebene Meldungen zulassen.

Sind auf Grund eines Versicherungsverhältnisses nacheinander mehrere Kapitalleistungen zu erbringen, so ist in der Meldung über die erste Leistung auf die später fällig werdenden Leistungen hinzuweisen.

Zeitrenten sind bei der ersten Rentenzahlung als Kapitalleistung mit dem Barwert zu melden; die Berechnungsgrundlagen des Barwertes und die Fälligkeit der letzten Rentenzahlung sind anzugeben.

Bei Leibrenten und Pensionen sind in der Meldung der ersten Rente der Beginn des Rentenlaufs, der Betrag der Jahresrente und die Fälligkeitsdaten der künftigen Renten anzugeben; eine neue Meldung ist jeweils nur zu erstatten, wenn der Rentenbetrag erhöht wird oder der Anspruchsberechtigte wechselt.

Art. 48. 2. Einspruch gegen die Meldung. Gegen die Meldung einer Rente aus Haftpflichtversicherung kann nur der geschädigte Dritte Einspruch erheben, es sei denn, die Versicherungsleistung werde mit seiner Einwilligung dem Versicherungsnehmer ausgerichtet.

Weist der Inhaber einer Police, nach deren Bestimmungen der Versicherer an den Inhaber leisten darf, weder sich noch einen Dritten mit Namen und Adresse als Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten aus, oder gibt der Beauftragte oder Willensvollstrecker des Versicherungsnehmers oder Versicherten dem Versicherer den Namen und die Adresse des Anspruchsberechtigten nicht bekannt, so steht diese Unterlassung dem Einspruch gegen die Meldung gleich.

Art. 49. IV. Steuerentrichtung. 1. Abrechnung. Die Steuer auf Versicherungsleistungen, gegen deren Meldung Einspruch erhoben wurde, ist auf Grund der Abrechnung nach amtlichem Formular innert 30 Tagen nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entrichten.

Art. 50. 2. Bescheinigungen über den Steuerabzug. Der Versicherer hat den Empfänger einer um die Steuer gekürzten Versicherungsleistung darauf hinzuweisen, dass er die Steuer nur auf Grund einer Bescheinigung gemäss Artikel 3, Absatz 2 zurückerhält, und ihm auf Verlangen die Bescheinigung auf vorgeschriebenem Formular auszustellen.

Für die Steuer auf Leibrenten und Pensionen ist eine das ganze Kalenderjahr umfassende Bescheinigung auszustellen.

Wird die Versicherungsleistung anteilmässig mehreren Anspruchsberechtigten ausgerichtet, so kann jeder für seinen Teil eine besondere Bescheinigung verlangen, die als Teilbescheinigung zu kennzeichnen ist.

ZWEITER TEIL

Steuerrückerstattung

Erster Abschnitt

Anspruchsberechtigung

Art. 51. I. Berechtigte. 1. Aufenthalt; beschränkt Steuerpflichtige. Wer infolge blossen Aufenthalts nach der kantonalen Steuergesetzgebung unbeschränkt steuerpflichtig ist, hat Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn die steuerbare Leistung im Zeitraum seiner Steuerpflicht fällig wurde.

Eine natürliche Person, die nach der kantonalen Steuergesetzgebung nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, jedoch kraft gesetzlicher Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde auf Einkünften, die der Verrechnungssteuer unterliegen, oder auf dem Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, Einkommens- oder Vermögenssteuern zu entrichten verpflichtet ist, hat bis zum Betrag, den diese Steuern ausmachen, Anspruch auf Rückerstattung der von den Einkünften abgezogenen Verrechnungssteuer, wenn die steuerbare Leistung im Zeitraum ihrer Steuerpflicht fällig wurde.

Wer nach Absatz 1 oder 2 die Rückerstattung beansprucht, hat den Antrag bei der Steuerbehörde des Kantons einzureichen, der für die Veranlagung der Einkommens- oder Vermögenssteuern zuständig ist.

Art. 52. 2. Bundesbedienstete im Ausland. Bundesbedienstete, die bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland hatten und dort auf Grund eines Vertrages oder völkerrechtlicher Übung von den direkten Steuern befreit waren, haben Anspruch auf Rückerstattung der von dieser Leistung abgezogenen Verrechnungssteuer.

Der Antrag auf Rückerstattung ist auf dem amtlichen Formular der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen.

Der Anspruch wird in bar oder durch Verrechnung mit der vom Antragsteller zu entrichtenden Wehrsteuer befriedigt.

Art. 53. 3. Versicherungskassen und Fürsorgeeinrichtungen. Anstalten, Kassen und sonstige Einrichtungen, die der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterlassenenversicherung oder -fürsorge dienen, haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, die von den Erträgen ihrer im eigenen oder im Namen der Einleger unterhaltenen Anlagen abgezogen wurde.

Der Antrag ist der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen; umfasst er Erträge von Anlagen, die im Namen der Einleger unterhalten werden, so ist ihm ein Verzeichnis beizulegen, das die Namen und Adressen dieser Einleger sowie den Betrag ihrer Anlagen und der auf sie entfallenden Bruttoerträge angibt.

Dem einzelnen Einleger steht kein Anspruch auf Rückerstattung der gemäss Absatz 1 zurückzufordernden Verrechnungssteuer zu, und es darf ihm keine Bescheinigung zur Geldendmachung eines Rückerstattungsanspruchs ausgestellt werden.

Auf die rechtlich nicht selbstständigen Einrichtungen findet Artikel 25 des Gesetzes über die Verknüpfung des Rückerstattungsanspruchs mangels Verbuchung der Einkünfte sinngemässe Anwendung.

Art. 54. 4. Sparvereine und Betriebssparkassen. Soweit bei einem Sparverein oder einer Betriebssparkasse im Sinne von Artikel 9, Absatz 2 des Gesetzes die den Einlegern für ein Kalenderjahr zustehenden Bruttoanteile an den verrechnungssteuerbelasteten Erträgen 50 Franken nicht übersteigen, steht der Anspruch auf Rückerstattung der auf diese Anteile entfallenden Verrechnungssteuer dem Verein oder der Kasse für Rechnung der betreffenden Einleger zu; der Antrag ist der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen. Uebersteigt der Bruttoanteil 50 Franken, so hat der Verein oder die Kasse den Einleger darauf hinzuweisen, dass er selber die Rückerstattung der auf

seinen Anteil entfallenden Verrechnungssteuer zu beantragen hat und sie nur auf Grund einer Bescheinigung gemäss Artikel 3, Absatz 2 zurückerhält, und ihm auf Verlangen die Bescheinigung auszustellen.

Um unverhältnismässige Umtriebe zu vermeiden, kann die Eidgenössische Steuerverwaltung unter den von ihr festzulegenden Bedingungen und Auflagen einem Verein oder einer Kasse gestatten, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer unbekümmert um die Höhe der Einlegeranteile zu beantragen.

Art. 55. 5. Personenvereinigungen und Vermögensmassen ohne Rechtspersönlichkeit. Gleich den juristischen Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer:

- a) Gemeinschaftsunternehmen (Baukonsortien und dergleichen), wenn die Verrechnungssteuer von Zinsen von Guthaben abgezogen wurde, die sie ausschliesslich für Zwecke des Gemeinschaftsunternehmens unterhalten, und sofern dem Rückerstattungsantrag ein Verzeichnis aller Teilhaber beigelegt wird;
- b) Personvereinigungen, die das Recht der Persönlichkeit nicht erlangt haben, aber über eine eigene Organisation verfügen und ausschliesslich oder vorwiegend im Inland tätig sind, wenn die Mitglieder für ihren Anteil am Einkommen und Vermögen der Vereinigung nicht steuerpflichtig sind und für ihren Anteil an den Einkünften der Vereinigung persönlich keinen Rückerstattungsanspruch geltend machen;
- c) im Inland verwaltete Vermögensmassen, die einem besonderen Zweck gewidmet sind, jedoch das Recht der Persönlichkeit nicht erlangt haben, wenn die Vermögenswerte und ihr Ertrag steuerlich nicht bestimmten Personen zugerechnet werden können.

Art. 56. II. Besondere Verhältnisse. 1. Privatbankiers. Die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Privatbankiers, die ihr Geschäft als Einzelfirma betreiben, haben den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, die von Einkünften aus Geschäftsaktiven abgezogen wurde, bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen.

Auf die von den Einkünften aus Geschäftsaktiven abgezogene Verrechnungssteuer findet die Vorschrift von Artikel 25 des Gesetzes über die Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs mangels Verbuchung Anwendung.

Art. 57. 2. Stellvertreter und Steuernachfolger. Wer für die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte oder für das Vermögen, woraus diese Einkünfte fliessen, einen andern in der Steuerpflicht vertritt (Ehemann, Inhaber der elterlichen Gewalt und dergleichen) oder in die Steuerpflicht eines andern eingetreten ist, hat an Stelle des Vertretenen oder Rechtsvorgängers Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Die Rückerstattung richtet sich nach den für den Vertretenen oder Rechtsvorgänger massgebenden Bestimmungen.

Art. 58. 3. Erbfälle. a) Anspruch. Ist eine mit der Verrechnungssteuer belastete Leistung bei Lebzeiten des Erblassers fällig geworden, so steht der Anspruch auf Rückerstattung dieser Steuer an seiner Stelle den Erben zu, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder Aufenthalt.

Wird ein der Verrechnungssteuer unterliegender Ertrag eines Erbschaftsgegenstandes nach dem Tode des Erblassers und vor der Teilung der Erbschaft fällig, so steht jedem Erben, soweit er persönlich die Voraussetzungen erfüllt, nach Massgabe seiner Quote an der Erbschaft ein Anspruch auf Rückerstattung dieser Steuer zu.

Ist nach der kantonalen Steuergesetzgebung eine Erbengemeinschaft als solche verpflichtet, auf den der Verrechnungssteuer unterliegenden Einkünften oder auf dem Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, Einkommens- oder Vermögenssteuer zu entrichten, so findet Absatz 2 sinngemässe Anwendung.

Art. 59. b) Verfahren. War der Erblasser bei seinem Tode im Inland unbeschränkt steuerpflichtig, so haben die Erben die Rückerstattung der Steuer entweder gemeinsam oder durch einen gemeinsamen Vertreter zu beantragen; im Antrag sind die Namen und Adressen aller Erben und ihre Quoten an der Erbschaft anzugeben.

Der Antrag ist bei der am Veranlagungsort des Erblassers zuständigen kantonalen Steuerbehörde einzureichen mit je einem Doppel für jeden Kanton, in dem zur Erbengemeinschaft gehörende Erben steuerpflichtig sind. Die Behörde hat die Antragsdoppel mit ihren allfälligen Bemerkungen den für die Erben zuständigen kantonalen Behörden zuzuleiten.

Die Kantone können in ihren Vollzugsvorschriften für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen, mit der sich nur Behörden ihres Kantons zu befassen haben, eine von Absatz 1 und 2 abweichende Ordnung vorsehen.

War der Erblasser bei seinem Tode im Inland nicht unbeschränkt steuerpflichtig, so hat jeder Erbe, dem nach Artikel 58, Absatz 2 ein Rückerstattungsanspruch zusteht, den Antrag bei der für ihn persönlich zuständigen Behörde einzureichen.

Art. 60. 4. Mehrheit von Anspruchsberechtigten (Investment-Klub, Sport-Toto-Klub, Versicherungsleistung). Haben sich nicht mehr als zwanzig Personen vertragsmässig miteinander verbunden, um gemeinsam Anlagen in Wertpapieren zu tätigen und zu verwalten (Investment-Klub), so kann ihnen die Eidgenössische Steuerverwaltung unter den von ihr festzulegenden Bedingungen und Auflagen gestatten, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, die vom Ertrag der Wertpapiere abgezogen wurde, durch gemeinsamen Antrag beim Bund geltend zu machen.

Haben mehrere Personen durch gemeinsamen Einsatz einen um die Verrechnungssteuer gekürzten Lotteriegewinn erzielt (Sport-Toto-Klub und dergleichen), so ist die Rückerstattung von jedem Teilhaber nach Massgabe seines Anteils am Gewinn zu beantragen; dem Antrag ist eine vom Inhaber der Originalbescheinigung (Art. 41, Abs. 3) unterzeichnete Bescheinigung beizulegen, die alle Angaben der Originalbescheinigung enthält sowie den Gewinnanteil des Antragstellers nennt. Sind alle Teilhaber im gleichen Kanton steuerpflichtig, so kann ihnen die zuständige kantonale Behörde unter den von ihr festzulegenden Bedingungen und Auflagen gestatten, die Rückerstattung durch gemeinsamen Antrag geltend zu machen.

Waren auf eine um die Verrechnungssteuer gekürzte Versicherungsleistung mehrere Personen anspruchsberechtigt, ist aber nur eine Abzugsbescheinigung ausgestellt worden, so kann die Rückerstattung der Steuer nur von demjenigen beantragt werden, der die Abzugsbescheinigung vorlegt.

Enthält die Abzugsbescheinigung des Versicherers den Vermerk, dass der Versicherungsanspruch bei Erbringung der Leistung verpfändet war, so wird die Verrechnungssteuer dem Anspruchsberechtigten oder dem Pfandgläubiger je nur mit Zustimmung des andern zurückerstattet.

Art. 61. 5. Treuhandverhältnis. Die Verrechnungssteuer, die vom Ertrag treuhänderisch übereigneter Werte abgezogen wurde, wird nur zurückerstattet, wenn die Voraussetzungen zur Rückerstattung beim Treugeber erfüllt sind.

Der Antrag auf Rückerstattung ist vom Treugeber einzureichen; er hat auf das Treuhandverhältnis hinzuweisen und die an ihm beteiligten Personen mit Namen und Adresse zu bezeichnen.

Art. 62. 6. Termingeschäft an oder ausserhalb der Börse. Wird der Ertrag eines Wertpapiers, das Gegenstand eines an oder ausserhalb der Börse abgeschlossenen Termingeschäftes bildet, zwischen dem Abschluss- und dem Liquidationstag fällig, so steht der Anspruch auf Rückerstattung der von diesem Ertrag abgezogenen Verrechnungssteuer dem Terminverkäufer zu, wenn ihm bei Fälligkeit des Ertrages das Wertpapier und der Coupon gehörten, ansonst dem Dritten, der bei Fälligkeit des Ertrages das Recht zur Nutzung des am Termin gelieferten Wertpapiers besass.

Zweiter Abschnitt

Rückerstattung durch den Bund

Art. 63. I. Eidgenössische Steuerverwaltung. Die Eidgenössische Steuerverwaltung erlässt die allgemeinen Weisungen und trifft die Einzelverfügungen, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch den Bund erforderlich sind; sie bestimmt Form und Inhalt der Antragsformulare und Fragebogen und bezeichnet die den Anträgen beizufügenden Belege.

Die Artikel 6 und 7 über das Einholen von Auskünften, die Einvernahme und die Buchprüfung finden auf das Rückerstattungsverfahren sinngemässe Anwendung.

Art. 64. II. Pflichten des Antragstellers. Der Rückerstattungsantrag ist der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf dem amtlichen Formular einzureichen.

Vom gleichen Rückerstattungsberechtigten wird ein Antrag in der Regel nur einmal jährlich entgegengenommen; vorbehalten bleiben Anträge gemäss Artikel 29, Absatz 3 und Artikel 32, Absatz 2 des Gesetzes.

Buchführungspflichtige Antragsteller haben ihre Bücher so einzurichten und zu führen, dass sich aus ihnen die für den Rückerstattungsanspruch massgebenden Tatsachen ohne besonderen Aufwand zuverlässig ermitteln und nachweisen lassen; Artikel 2, Absätze 2 und 3 finden sinngemässe Anwendung.

Art. 65. III. Abschlagsrückerstattungen. Macht der Berechtigte glaubhaft, dass sich sein für das ganze Jahr berechneter Rückerstattungsanspruch auf mindestens 4000 Franken belaufen wird, so gewährt ihm die Eidgenössische Steuerverwaltung auf Antrag Abschlagsrückerstattungen.

Die Abschlagsrückerstattungen werden je auf das Ende der ersten drei Vierteljahre geleistet und so bemessen, dass sie annähernd einem Viertel des mutmasslichen Jahresbetrages entsprechen.

Wer Abschlagsrückerstattungen erhalten hat, ist verpflichtet, innert drei Monaten nach Ablauf des betreffenden Jahres einen vollständigen Rückerstattungsantrag einzureichen und in ihm die erhaltenen Abschlagsrückerstattungen anzugeben.

Dritter Abschnitt

Rückerstattung durch den Kanton

Art. 66. I. Behörden. 1. Eidgenössische Steuerverwaltung. Die Aufsicht des Bundes über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch die Kantone wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ausgeübt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung sorgt für die gleichmässige Handhabung der Bundesvorschriften und erlässt die erforderlichen allgemeinen Weisungen an die kantonalen Behörden. Sie ist insbesondere befugt:

- a) die Verwendung bestimmter Formulare vorzuschreiben;
- b) bei den Steuerbehörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden in alle massgebenden Unterlagen Einsicht zu nehmen; im Einzelfalle Untersuchungsmassnahmen anzuordnen und selber von den Untersuchungsbefugnissen eines Verrechnungssteueramtes Gebrauch zu machen;
- c) am Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- d) ein Begehren um Revision eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zu stellen.

Das dem Bundesrat zustehende Recht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 103, Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege) wird durch die Eidgenössische Steuerverwaltung ausgeübt.

Art. 67. 2. Kantonale Behörden. Die vom Kanton zu bezeichnende Behörde sorgt für die gleichmässige Anwendung der Bundesvorschriften im Gebiet ihres Kantons und übt die Aufsicht über die Amtsstellen aus, denen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer obliegt.

Die Kantone haben die Formulare, mit denen der Rückerstattungsanspruch geltend zu machen ist, vor der Ausgabe der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Über die bewilligten Rückerstattungen ist ein besonderes Register zu führen; die behandelten Rückerstattungsanträge und die Beweismittel sind während fünf Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem der Entscheid über die Rückerstattung rechtskräftig geworden ist, geordnet aufzubewahren.

Will eine kantonale Behörde eine Steuerabzugsbescheinigung und die sie ergänzenden Auskünfte gemäss Artikel 50, Absatz 2 des Gesetzes beim Aussteller überprüfen lassen, so hat sie der Eidgenössischen Steuerverwaltung das Begehren schriftlich zu stellen.

Art. 68. II. Verfahren. 1. Antrag. Der Rückerstattungsantrag ist der zuständigen Behörde auf dem amtlichen Formular einzureichen.

Dem Antrag ist unaufgefordert eine Bescheinigung über den Steuerabzug (Art. 3, Abs. 2) beizulegen, wenn die Steuer, deren Rückerstattung beantragt wird, abgezogen wurde:

- a) von Lotteriegewinnen (Art. 41, Abs. 3 und Art. 60, Abs. 2);
- b) vom Ertrag der Anlagen eines Sparvereins oder einer Betriebssparkasse, sofern die Rückerstattung vom Einleger zu beantragen ist (Art. 54, Abs. 2).

Art. 69. 2. Rückerstattung ohne Antrag. Die Kantone mit mehrjähriger Veranlagungsperiode können in ihren Vollzugsvorschriften anordnen, dass in den Jahren, in denen eine kantonale Steuererklärung nicht einzureichen ist,

den natürlichen Personen, die nicht gemäss Artikel 31, Absatz 3 des Gesetzes eine Rückerstattung beantragen, die Steuer von Amtes wegen zurückerstattet wird.

Der ohne Antrag zurückerstattete Betrag darf höchstens 80 Prozent der auf Grund des letzten Antrages für das vorangegangene Jahr zurückerstatteten Steuer ausmachen, unter Ausschluss der ausserordentlichen Einkünfte (Bonus, Gratisaktien, Liquidationsüberschuss, Lotteriegewinn und dergleichen) belastenden Steuer; Beträge unter 50 Franken werden nicht ohne Antrag zurückerstattet.

Wer, ohne einen Antrag gestellt zu haben, Verrechnungssteuern zurück- erhalten hat, ist verpflichtet, auf Grund besonderer behördlicher Aufforderung oder vor dem Wegzug aus dem Kanton und sonst auf den nächsten Zeitpunkt, an dem nach dem kantonalen Recht eine Steuererklärung abzugeben ist, einen Rückerstattungsantrag einzureichen; der Antrag hat alle Angaben zu enthalten, die für die genaue Ermittlung des Rückerstattungsanspruchs im Jahre der antragslosen Rückerstattung und für den Ausgleich von Mehr- oder Minder- beträgen erforderlich sind.

Wer seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt, hat den ihm ohne seinen Antrag zurückerstatteten Betrag zurückzuzahlen. Vorbehalten bleibt die Einleitung eines Strafverfahrens.

Die Erben treten solidarisch in die Verpflichtungen nach Absatz 3 und 4 ein.

DRITTER TITEL

Schlussbestimmung

Art. 70. Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt sind die Verfügungen des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements Nr. 1 a vom 20. November 1944, Nr. 2 vom 30. Juni 1944, Nr. 3 vom 21. Januar 1946 und Nr. 4b vom 19. Dezember 1951 über die Verrechnungssteuer sowie vom 31. August 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen aufgehoben.

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern.



GEWERBEBANK ZÜRICH

Gegründet 1868 nur Rämistrasse 23

Neu

5 1/4% Obligationen, 5 Jahre fest

5% Obligationen, 3-4 Jahre fest

gegen bar und in Konversion

Telephon (051) 47 22 36 Postcheckkonto 80 - 557

Broschüre


**Warenumsatz-
steuer**

(Ausgabe März 1966)

Preis: Fr. 1.80

Einzahlungen auf
Postcheckkonto
30 - 520

Schweizerisches
Handelsamtsblatt
3000 Bern



RN 3K®

Büromöbel

Rüegg-Naegeli+Cie AG 8022 Zürich RN Center für Büro- u. Betriebsorganisation
Abt. Büromöbel Beethovenstrasse 49 / Am Schanzengraben Telefon 051/270250

Das Depositenheft B Nr. 113 305 mit einem Guthaben von Fran-
ken 1680.15, ausgestellt von der Schweizerischen Kreditanstalt,
Hauptsitz, Zürich, wird vermisst.

Allfällige Inhaber dieses Depositenheftes werden hiermit aufge-
fordert, dasselbe innert sechs Monaten von heute an gerechnet, an
den Schaltern der Schweizerischen Kreditanstalt vorzuweisen,
widrigenfalls dieses Einlageheft als kraftlos erklärt und an dessen
Stelle ein neues ausgestellt wurde.

Zürich, 4. Januar 1967 Schweizerische Kreditanstalt

Perforation

Annulation,
Datieren, Numerieren,
elektrisch, Hand- oder
Fussbedienung
Alle Zwecke



Wir lösen
jedes
Beschriftungs-
Problem

SPECKERT-KLEIN

Schweizergasse 20 Zürich I Telefon 25 00 50
beim Löwenplatz

Buchform-Ablage

für Akten, Kontoblätter, Fachschriften und
Endlosformulare.
Unser patentiertes Klebebindesystem für alle
Formate löst Ihre Probleme besser und
billiger.
Prospekte und Muster.

KEMPFER-MERLIN

8048 Zürich, Tel. (051) 54 06 51.

Conventionsfreie Frachten

Müller-Gysin AG.

Internationale Transporte
4000 Basel 23
Telefon (061) 34 67 00 - Telex 62 172

Junger, dynamischer KAUFMANN, Unter-
nehmer-Typ, in leitender Position des
Rechnungswesens tätig (Prokurist), sucht auf
Frühjahr oder Sommer neuen, verant-
wortungsvollen Wirkungsbereich als

**CHEFBUCHHALTER
FINANZCHEF
KAUFM. LEITER**

Es kommt auch Kleinbetrieb in Frage, wenn
spätere Uebernahme möglich ist.
Diskretion zugesichert.

Ich erwarte Ihre Anfrage unter Cblffre
P K 1034-40 W an Publicitas AG., 8401
Winterthur.

En-gros-Handelsfirma sucht für günstige
Importe für 1 bis 2 Jahre Geschäftseinlage(n)
von insgesamt

Fr. 200 000.-

gegen Hinterlage (evtl. Verkauf) von Aktien
einer gutfundierten Schweizer Firma (Wert
zirka 200%). Beste Grossbankreferenzen,
Treuhandkontrolle.

Offerten bitte richten unter Chiffre G 10079
an Publicitas AG, 3001 Bern.

AUF RUF

Das Sparheft Nr. 0 783 216 K der Kanto-
nalbank von Bern, Interlaken, wird vermisst.

Die Gläubiger werden dieses Sparheft
gemäss Art. 90 OR entkräften und über
das Guthaben verfügen, sofern der allfällige
Inhaber des Sparheftes dieses nicht binnen
drei Monaten der Kantonalbank von Bern,
Interlaken, vorlegt und sein-besseres Recht
nachweist.

Interlaken, 5. Januar 1967
Kantonalbank von Bern, Interlaken



Das
Angenehme
mit dem
Nützlichen
verbinden
dank


Commodore

Ein Bijou
unter den Addiermaschinen.

Elegant
Präzis
Formschön
Zuverlässig
Handlich

Besticht durch hohe Leistung und äusserste
Platzersparnis.

Die ideale Kombination bei Heim- und Büro-
arbeiten.



Verlangen Sie nähere Unterlagen über Feiler-
Addiermaschinen. Alle Modelle mit Negativ-
Saldo, schon ab Fr. 495.-.

HAMAG

Büromaschinen AG
Seminarstrasse 28, 8057 Zürich
Telefon 051/26 01 02

Argent

Nous avons déjà accordé 359 870
crédits.

- Pas de demande de renseignements à l'employeur ni au propriétaire
- Chaque demande est traitée individuellement

Nouveau: Discretion totale

Adressez-vous en confiance à la
plus ancienne et à la plus grande
banque spécialisée pour les prêts.

Banque Procrédit

1701 Fribourg, r. Banque 1, tél. 2 64 31
1211 Genève, Cours de Rive 2, tél. 26 02 53

Envoyez-moi vos conditions avec la
«garantie de discrétion totale».

Nom _____

Prénom _____

Rue _____ No _____

Endroit _____ Ct. _____

Vorführ- und Eintauschmaschinen

ADDO-X-Buchungsautomaten. Diverse Modelle, alle in gutem Zustand. Preise: ab Fr. 2000.— inklusive Instruktion, auf jedes Modell ½ Jahr Garantie. Besichtigung und Vorführung unter vorheriger telefonischer Anmeldung bei Generalvertretung und Fabrikniederlassung:



Schaffhauserstrasse 4, 8035 Zürich, Telefon (051) 28 96 06.

Büro-Schränke

schöne Holz-Ausführung

mit Schiebetüren: 145 cm breit, 78 resp. 114 cm hoch, mit Flügeltüren: 77 cm breit, 185 cm hoch, Verstellbare inbegriffen. Formular-Einsätze A4 Fr. 35.—. Dazu passend: offene Gestelle, Pulte, Tische. Bitte besichtigen oder Prospekt verlangen



Fr. 265.—



Fr. 295.—



295.—

B. Reinhard's Erbe Büromöbel 8008 Zürich, Kreuzstrasse 58 Telefon (051) 47 11 14

Verlangen Sie vom SHAB unentgeltliche Zusendung einer Probenummer der Monatsschrift «Die Volkswirtschaft»

Feine

Orientteppiche

zu nachweisbar (amtliche Bescheinigung liegt vor) günstigeren Preisen als handelsüblich. Riesige Lager. Auswahl d. Spezialisten. Telefon (062) 7 35 55.

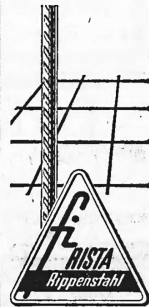
ORIENT-IMPORT Bürge-Meyer AG Oftringen



PATENTE

KIRCHHOFFER, RYFFEL & CO.

8001 Zürich
Bahnhofstrasse 58



FISCHER & CO.
8734 REINAACH

Neue EFTA-Bestimmungen

Brochüre, 44 Seiten (Format A 3). Preis: Fr. 2.— (inkl. Spesen). Bestellungen sind in Form von Vorauszahlungen auf unser Postcheckkonto 30—520, Schweizerisches Handelsamtblatt, Effingerstrasse 3, 3000 Bern, zu richten. (Bitte, die Bestellung auf der Rückseite des Einzugscheines zu vermerken.)

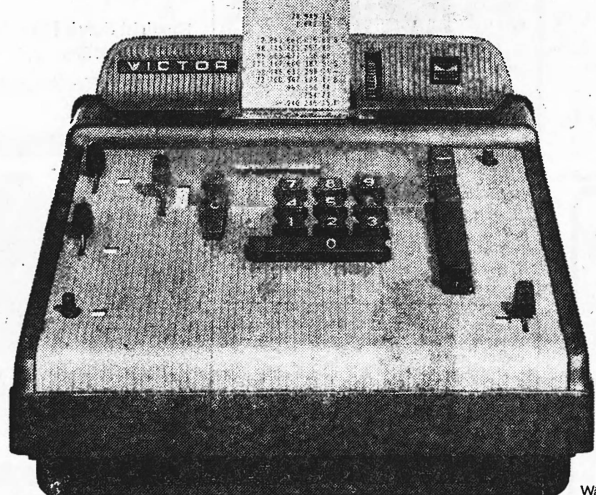
Nouvelles dispositions AELE

Brochure de 44 pages (format A 5). Prix: fr. 2.— (trois compris). Prière d'adresser les commandes et d'effectuer les versements préalables à notre compte de chèques postaux 30—520. Feuilles officielles suisses de commerce, Effingerstrasse 3, 3000 Berne (il suffit de mentionner votre commande sur verso du coupon qui nous est destiné).

<p>Champion 7.83.54 Unwahrscheinlich: 8/14stellig, elektrisch, rechnet unter Null</p>	<p>Imperial 17.85.54 Ein besonders günstiges Modell, 10/14stellig, elektrisch, rechnet auch unter Null</p>	<p>Premier 71.86.54 Vollkommener Bedienungskomfort, 13/14stellig und 10/11stellig</p>	
<p>Wähle weise, wähle Victor</p>	<p>Custom 72.85.54 Die preisgünstigste Rechenmaschine mit automatischer Multiplikation</p>	<p>Custom 73.85.54 Multiplikation und Division vollautomatisch</p>	
<p>Premier 79.85.54 Der Hochleistungsrechner für alle 4 Operationen, 13/14stellig</p>	<p>VICTOR-Kunden werden fachmännisch beraten. Sie erhalten genau die Maschine, die Ihren Bedürfnissen, Ihrer Branche entspricht. — Dank der reichhaltigen Modellreihe.</p> <p>VICTOR</p> <p>Nur VICTOR bietet diese Auswahl. Von der einfachen Addiermaschine bis zum druckenden Rechenautomaten für Multiplikation und Division, mit Rückübertragung, mit konstantem Multiplikator, mit konstantem Divisor. Bald auch den elektronischen Tischrechner VICTOR 3900, mit 2 Speichern, 1 Gedächtnis, 20 Stellen (Gewicht ca. 11 kg).</p>		<p>Premier 77.86.54 Ein druckender Rechenautomat für alle 4 Operationen, 13/14stellig</p>

Die VICTOR hat sich bewährt. Kein Wunder, dass bisher nahezu 3000000 VICTOR verkauft worden sind.

Rechenautomaten ab Fr.1390.—, elektrische Addiermaschinen mit Negativsaldo ab Fr. 655.—



Direma

Generalvertretung für die Schweiz: DIREMA Diktier- und Rechenmaschinen AG, Räfelfstr.20, 8045 Zürich, Tel. 051/35 73 73

<p>Verkaufs- und Serviceorganisation:</p> <p>5000 Aarau Otto Mathys AG, Bucherstrasse 7 064 22 14 93</p> <p>5400 Baden Otto Mathys AG, Mellingerstrasse 10 056 2 50 15</p> <p>4000 Basel Hermes-Schreibmaschinen-Vertriebs AG, Aeschenvorstadt 24 061 24 58 93</p> <p>3011 Bern Eugen Keller & Co. AG, Monbijoustrasse 22 031 25 34 91</p> <p>7000 Chur Jules Escher, Poststrasse 38 081 2 24 62</p> <p>7270 Davos Jules Escher, Promenade 24 083 3 51 70</p> <p>1700 Fribourg Bureau Complet, rue de Lausanne 74, 037 2 30 89</p> <p>1201 Genève Bureau Service Actio SA, 12-14 rue Voltaire 022 44 29 29</p> <p>8750 Glarus Zweifel & Co., Bahnhofstrasse 058 5 16 92</p> <p>2540 Grenchen Büromaschinen AG, Bettlachstrasse 23 065 8 20 31</p> <p>1000 Lausanne Armand Stettler, 7 avenue du Théâtre 021 22 86 16</p> <p>Complice SA, 3, rue Papinet 021 22 22 22</p>	<p>4410 Liestal Hermes-Schreibmaschinen-Vertriebs AG, Amtshausgasse 4 061 84 25 16</p> <p>6900 Lugano La Tecnografica, A. Manfredi & Co., Via Canova 091 2 45 39</p> <p>6000 Luzern Lötscher AG, Pilatusstrasse 18, 041 3 20 22</p> <p>4600 Olten Otto Mathys AG, Ziegelfeldstrasse 6 062 5 38 23</p> <p>4500 Solothurn Büromaschinen AG, Marktplatz 45 065 2 33 22</p> <p>9000 St. Gallen Markwalder & Co. AG, Kornhausstrasse 5 071 22 59 31</p> <p>8400 Winterthur Bösiger & Co., Metzlgasse 4, 052 2 34 28</p> <p>4800 Zofingen Otto Mathys AG, Kirchplatz 6 062 8 38 60</p> <p>6300 Zug Joseph Wickart, Neugasse 26 042 4 00 72</p> <p>8023 Zürich Aug. Baggiosini & Co., Waisenhausstrasse 2 und Uraniastrasse 7 051 25 66 94</p>
---	---

Verkauf auch durch andere gute Bürofachgeschäfte